Die Beleidigungsfähigkeit von Personenverbänden

Abhandlung
zur
Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

Hugo Lippold, Assessor
aus Remscheid

1937

J. F. Ziegler'sche Buchdruckerei und Verlagshandlung
Remscheid

Angenommen auf Bericht
des Professors Dr. Alexander Graf zu Dohna.

Meiner lieben Mutter
und dem Andenken an meinen verstorbenen Vater
in Dankbarkeit
gewidmet.

Uebersicht.

A. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Das Reichsgericht als die höchste Instanz der deutschen Rechtsprechung hat jahrzehntelang den Standpunkt vertreten, daß die Ehre als das bei der Beleidigung angegriffene und geschützte Rechtsgut ein persönliches Attribut des Menschen sei und folglich einer juristischen Person oder einem sonstigen Personenverband nicht anhafte.[1])

In einer seiner letzten diese Frage berührenden Entscheidungen hat das Reichsgericht seinen bisherigen Standpunkt in etwa aufgegeben und damit begonnen, dem dringenden Bedürfnis nach Anerkennung einer Gemeinschaftsehre — in allerdings schwacher Form — Rechnung zu tragen.

In Band 70 der gesammelten Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen heißt es auf Seite 140:

„Die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß — von Behörden und politischen Körperschaften abgesehen (§§ 196. 197 StGB) — Personengesamtheiten nicht als solche beleidigt werden können, weil nur die Einzelperson Träger der Ehre sei, kann nach der jetzigen Rechtsauffassung, die die Gemeinschaft (die Volksgemeinschaft und die engeren Gemeinschaften, die in ihr bestehen) in den Mittelpunkt der rechtlichen Betrachtung stellt, nicht in dieser Allgemeinheit aufrecht erhalten werden. Zum mindesten die Personenmehrheiten, die das Recht anerkennt und die mit staatlicher Billigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind, müssen hinsichtlich des Ehrenschutzes den Behörden und politischen Körperschaften darin gleichgestellt werden, daß bei ihnen eine Gemeinschaftsehre anerkannt wird, deren Verletzung als Beleidigung zu bestrafen ist..." [2])

Wenngleich diese Entscheidung einen erfreulichen Schritt vorwärts bedeutet, so kann doch damit der Kampf um die restlose Anerkennung einer Gemeinschaftsehre sowie einer eigenen Ehre von juristischen Personen und sonstigen Gesamtpersönlichkeiten nicht

[1]) Vgl. RGSt 1/178; 4/75 und GA 75/295.
[2]) Die Sperrschrift stammt vom Verfasser.

beendet sein, denn mit ihr hat das Reichsgericht lediglich denjenigen Personenmehrheiten eine Gemeinschaftsehre eingeräumt, die rechtlich anerkannt sind und mit staatlicher Billigung öffentliche Aufgaben erfüllen. Es hat damit den Rahmen so eng gezogen, daß man diesem Urteil nur eine auf Grund neuer Staatsrechtsauffassungen erweiterte Auslegung des Begriffs der in den §§ 196, 197 StGB bereits ausdrücklich als beleidigungsfähig anerkannten Behörden und politischen Körperschaften entnehmen kann. Wenn das Reichsgericht sagt, die frühere Einstellung zu der hier behandelten Frage könne nicht mehr in dieser Allgemeinheit aufrecht erhalten werden, so bringt es damit klar zum Ausdruck, daß es noch nicht grundsätzlich und in vollem Umfange mit seiner alten, negativen Einstellung gebrochen hat. Deswegen ist nach wie vor die Prüfung der Fragen berechtigt:

1. Ist eine Personengesamtheit beleidigungsfähig?
2. Wenn ja, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis? und
3. Ist die Beleidigung gegenüber einer Personengesamtheit nach geltendem Recht strafbar?

B. Die Beleidigungsfähigkeit von Personenverbänden.

Ein Personenverband kann nur dann passiv beleidigungsfähig sein, wenn er Träger des bei der Beleidigung angegriffenen und vom Recht geschützten Gutes ist. Demgemäß gilt es zunächst festzustellen:

Was ist die Beleidigung und was ist das durch sie verletzte Rechtsgut?

I. Die Beleidigung.

Das Gesetz verwendet den Ausdruck Beleidigung ohne jede Interpretation. v. Bar[3]) kommt durch grammatikalische Auslegung zu dem Schluß, die Beleidigung müsse ein Leidzufügen enthalten und sich deshalb als eine absichtliche Seelenschmerzerregung darstellen. Diese Auffassung ist nicht zu teilen, weil sie zu einer unangemessenen Einschränkung des Begriffs der Beleidigung führt. Soll etwa eine herabsetzende, verächtlich machende Aeußerung nur dann eine Beleidigung sein, wenn der gerade von ihr Betroffene einen Seelenschmerz empfindet, nicht aber dann, wenn dieselbe Beleidigung den Betroffenen nicht berührt, weil er ein Grobian ist oder weil er sich in Kenntnis der Person des Täters über die Beleidigung nicht erregt? Auch würden damit die Beleidigungen, die Dritten gegenüber geäußert werden, nicht erfaßt, so lange der Verletzte hiervon keine Kenntnis hat und schon deswegen keinen Seelenschmerz empfinden kann. Schließlich geht es auch nicht an, mit dieser Ehrdefinition die Frage, ob und wann eine Beleidigung gegeben ist, allein auf das subjektive Erlebnis des Betroffenen abzustellen.

---

[3]) GS 52/83 ff, 86. Vgl. auch Wachenfeld, Lehrbuch S. 353, der zwar die Beleidigung mit der herrschenden Ansicht als „das typische Delikt gegen die Ehre" (S. 352) betrachtet, die Seelenschmerzerregung aber als weitere Voraussetzung fordert: „Das Wort Beleidigung besagt nun, daß zu der Mißachtung noch ein zweites Moment, die Zufügung eines Leides hinzukommen muß, und zwar, da es sich nicht um einen Eingriff in die körperliche Integrität handelt, die Zufügung eines psychischen Leides." (S. 353)

Beleidigung ist ein im deutschen Sprachschatz fest verankerter Ausdruck für die Ehrenkränkung. Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch sagt hierzu:[4]) „Mit diesen eingewurzelten und keineswegs als unberechtigt zu bezeichnenden Volksanschauungen hat das geltende Gesetz gerechnet, indem es als Beleidigung jede rechtswidrige Kundgebung gegen die Ehre eines anderen mit Strafe bedrohte." Wenn also der Gesetzgeber das Wort Beleidigung in diesem ganz bestimmten Sinne anwendet, so kann das Angriffsobjekt bei der Beleidigung allein die Ehre sein.[5]) Das ist die allgemein herrschende und auch richtige Auffassung. Ein Personenverband wird folglich nur dann beleidigungsfähig sein, wenn und soweit er Ehrenträger ist. Daher gilt es zunächst, die Ehre begrifflich zu erfassen. Steht einmal fest, was Ehre ist, dann folgt daraus auch, wer Ehrenträger sein kann. Gibt es wirklich nur eine Ehre des Einzelwesens, so hat das Reichsgericht recht, denn dann kann ein Personenverband als solcher keine eigene Ehre besitzen und demzufolge kein beleidigungsfähiges Objekt sein. Ist die Ehre jedoch nicht an die menschliche Person gebunden, dann ist alles beleidigungsfähig, was Ehrenträger sein kann.

II. Die Ehre.

a) Die Ehre im Sprachgebrauch und als Lebensvorgang.

Im Gesetz ist über den Begriff der Ehre nichts gesagt. Historische Untersuchungen sind wenig lohnend, weil der Ehrbegriff wie kaum ein anderer dem Wandel der Zeiten und ihren jeweiligen Anschauungen unterworfen ist. So verbleibt als wichtigster Anhaltspunkt für die Erforschung der Ehre die Untersuchung des zeitgebundenen Sprachgebrauchs. Hier zeigt sich, daß das Wort „Ehre" bzw. sein Stamm „ehr" in den verschiedensten Wortverbindungen vorkommt und mannigfaltige Bedeutung hat. So kennt der Sprachgebrauch Worte wie „Ehrgefühl", „Ehrbewußtsein", „Ehrensold", „Ehrentag", „Ehrenjungfrau", „Ehrengeleit", „Ehrbezeugung", „Ehrfurcht", „Ehrerbietung", „Ehrenerklärung", „ehrenhaft", „ehrbar", „ehrsam", „ehrlich", „ehrenamtlich", „ehrenrührig", „ehrvergessen". Ein Mann mit einwandfreiem sittlichen Lebenswandel und Charakter

[4]) Zu § 259, S. 705.

[5]) Im kommenden Strafrecht wird die Ehre ausdrücklich genannt werden. Vgl. Dahm in: Das kommende Strafrecht. S. 402.

wird „Ehrenmann" genannt, und im Gegensatz hierzu gibt es den Begriff des „Ehrlosen". Der Titel „Ehrenbürger" wird einem Menschen verliehen, der sich durch sein Handeln und seinen Einsatz für die Allgemeinheit besondere Verdienste erworben hat, und das Strafrecht kennt die Aberkennung der „bürgerlichen Ehrenrechte" als Nebenstrafe mit der Wirkung einer besonders ausgesprochenen Ehrenminderung. Diese Aufzählung gibt bereits zu erkennen, daß die Inhalte all dieser Wortverbindungen trotz ihrer verschiedenen Bedeutungen eines gemeinsam haben, nämlich eine gewisse innere Beziehung zu „Achtung", „geachtet werden", „Ansehen" und dergl. mehr.[6])

Lernt jemand einen Menschen kennen, so versucht er über dessen Wesen Klarheit zu gewinnen. (Dabei ist es gleichgültig, ob er dem Partner gegenübertritt mit positiven oder negativen, jedenfalls aber vorgefaßten Werturteilen, die in dessen Stand, Titel, Amtsbefugnissen usw. begründet sind.) Er prüft daher die charakterliche Veranlagung seines Gegenübers und seine daraus zu folgernde Einstellung zu den Fragen der Gemeinschaft durch eine Beobachtung seines Auftretens, seines Benehmens, seiner Aeußerungen bzw. seiner Stellungnahme zu allgemeinen Fragen politischer, weltanschaulicher, kultureller oder beruflicher Art. Je nach seinen Erkenntnissen wird er ihm Wertschätzung und „Ehre" entgegenbringen in einem Maße, das ihm gerechtfertigt erscheint. Sein Urteil kann aber kein Maßstab für die objektive Ehre sein, denn auch er vermag einen Menschen nur aus der Perspektive zu betrachten und zu beurteilen, aus der er selbst alle Geschehnisse des täglichen Lebens bewertet.

Sprachgebrauch und Lebensvorgang zeigen also, daß die Ehre eines Menschen einen W e r t verkörpern muß, der Achtung und Geltung verschafft, weil sein Inhalt für die Umwelt wertvoll ist.

Wie entsteht nun ein solcher Wert, wie erhält er seinen Inhalt und welchen Inhalt muß er haben, um solchen Erfolg zu erzielen? Ist es richtig, die Ehre in enger Anlehnung an den Lebensvorgang als psychologischen Sachverhalt oder als Werturteil aufzufassen? Beruht die Ehre auf dem sittlichen Gehalt eines Menschen (ethischer Wert), richtet sie sich nur nach seinem Verhalten zur Umwelt und seiner Bedeutung für die Gemeinschaft (sozialer Wert), oder verlangt sie beides (sittlich-sozialer Wert)?

---

[6]) **Vgl. Sauer, Die Ehre und ihre Verletzung. Berlin 1915. S. 1—3.**

b) Die Ehre als psychologischer Sachverhalt.

Eine Lehrmeinung versucht, losgelöst von juristischer Denkweise und Methodik, zu einem psychologischen Ehrbegriff zu kommen.

Engelhard[7]) sieht die Ehre eines Menschen in seinem Wert, den er in der Vorstellung eines anderen hat. Unter Vorstellung versteht er dabei ein Erlebnis des Gegenstandsbewußtseins, d. h. ein Erlebnis, dem die Intention auf einen Gegenstand (Objekt) wesentlich ist (intentionales Erlebnis) (S. 5). Diese Vorstellungen sind mit Lust- oder Unlustgefühlen begleitet, die sich äußern in wert- oder unwertbetonten Gefühlen bzw. in Nützlichkeits- und Schädlichkeitsurteilen (S. 7—9). „Als wert- oder unwertbetonte Vorstellungen des Persönlichkeitsbildes kommen dabei in Betracht die Vorstellungen über Eigenschaften des Objekts, also über körperliche und geistige Vorzüge und Mängel aller Art" (S. 16). Als „Ehre" bezeichnet er nun (S. 30) die Gesamtheit der wertbetonten Vorstellungen im Persönlichkeitsbild eines bestimmten Objekts und dementsprechend als „Unehre" die Gesamtheit der unwertbetonten Vorstellungen.[8])

Schierloh[9]) kommt bei seinem Streben nach einer neuen Konstruktion des Ehrbegriffs zu einem ähnlichen Ergebnis wie Engelhard. Auch er geht davon aus, daß die Ehre ein Ergebnis der Vorstellung, „nichts an sich Seiendes oder Reales" (S. 3) ist. Subjektive Ehre ist nach seiner Ansicht die eigene Vorstellung des eigenen Wertes[10]) und objektive Ehre der Wert des Ehrenträgers in der Vorstellung der Umwelt. Ehre allgemein ist dann dieser doppelte Spiegel des eigenen Seins (S. 3).

Nach Brügger[11]) setzt sich die Ehre eines Menschen aus Eigenschaftsbild und Würde zusammen (S. 3), wobei er unter Eigenschaftsbild — wie Engelhard (S. 31) — „die Summe derjenigen Vorstellungen, welche sich auf Eigenschaften eines Menschen beziehen und unter Würde die Summe derjenigen Vorstellungen, welche äußere Momente ins Persönlichkeitsbild bringen" (S. 3), versteht.

---

[7]) Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht. Berlin 1921.

[8]) Er führt dann weiter aus, daß die Uebertragung von Wertgefühlen durch Werturteile gewisse Gruppen von wertbetonten Vorstellungen entstehen lasse, die innerlich zusammenhängen und daher möglicherweise auch begrifflich ihrem Inhalte nach zusammenfaßbar seien. Auf diese Weise bilde sich im Gegensatz zum psychologischen Ehrbegriff der Ehrbegriff eines bestimmten Individuums, einer Klasse, eines Volkes, eines Zeitalters, welcher dann als „inhaltlicher Ehrbegriff" bezeichnet werden könne.

[9]) Die Beleidigung in den §§ 185, 186, 187 RStGB, Breslau 1925.

[10]) Die subjektive Ehre unterteilt er dann wieder in die eigene Vorstellung über den eigenen Wert und in die eigene Vorstellung über das bei seinen Mitmenschen über ihn entstandene Werturteil.

[11]) Schutz der Ehre. Breslau 1928.

Die Ehre ist nach seiner Auffassung (S. 7) „ein Urteil des Subjekts, das alle Vorstellungen, die es über das Objekt erhält, zu einer Gesamtvorstellung, dem vorher erwähnten Persönlichkeitsbild, vereint“ mit der Einschränkung, daß es sich hierbei nicht um unwertbetonte Vorstellungen handelt. Positiv ausgedrückt ist für ihn die Ehre „die Gesamtheit der wertbetonten und wertfreien Vorstellungen im Persönlichkeitsbild eines bestimmten Objektes“ (S. 7).[12])

Die hier wiedergegebenen Auffassungen über die Ehre erscheinen unbrauchbar, weil sie von dem Bestreben ausgehen, den Begriff: „Ehre“ zu abstrahieren und ihn wertfrei zu erfassen.[13]) Das geht nicht. Wenn die Ehre der Wert in der Vorstellung eines anderen (Engelhard) oder das Ergebnis wertbetonter Vorstellungen ist (Schierloh), dann bekommt dieser Wert einen Inhalt stets erst durch die Relation zu anderen Werten. Diese Wertbestimmung kann nicht der beliebigen Anschauung eines einzelnen überlassen werden, weil dann ein fehlerhaftes Werturteil das Ergebnis sein würde. Wohl kann die Ehre zeitlos, also von der jeweiligen Weltanschauung losgelöst, definiert werden, nie aber kann eine Bezugnahme auf sie als den grundsätzlichen Wertmesser überhaupt entfallen. In dem Bestreben nach völliger Abstraktion und dem darin liegenden trennenden Denken übersieht diese Auffassung, daß die Ehre ein sozialer Wert ist, der erst im Gemeinschaftsleben entsteht, der in der Gemeinschaft Ursprung und Bestand findet und deswegen auch unlösbar mit der Weltanschauung der Gemeinschaft verbunden ist. Eine solche Betrachtungsweise kann nicht im Kern erfassen, was nur aus der Gemeinschaft geboren wird, was nur mit der lebendigen Gemeinschaft wachsen und sich entfalten kann.

c) Die Ehre als Werturteil.

Die Ehre eines Menschen liegt in seinem Wert für die Mitmenschen begründet, in seiner für die Umwelt wertvollen Betätigung. Sie kann somit weder der Wert in der Vorstellung anderer sein, noch den Wert darstellen, der durch das Urteil eines einzelnen ausgesprochen wird.

---

[12]) Seine Gedanken stehen Engelhard sehr nahe und seine Ehrdefinition stimmt mit derjenigen Engelhards (S. 30) fast überein.

[13]) „Ueber den Inhalt der „ehr“-relevanten Vorstellungen, darüber also, welche Vorstellungen des Persönlichkeitsbildes in bestimmten Subjekten in einem geschichtlich gegebenen Zeitpunkt wert- (unwert-)betont sind, läßt sich natürlich aus dem psychologischen „Ehr“-begriff nichts entnehmen; bei Aufstellung dieses letzteren haben wir ja gerade von allem geschichtlich gewordenen „Ehr“-Inhalt abstrahiert. Dieser ist jeweils Gegenstand empirischer Feststellung.“ Engelhard, a. a. O. S. 31/32.

Niemals kann sich der Wert einer Leistung für die Gemeinschaft nach dem Urteil eines einzelnen richten. So wenig das Ehrbewußtsein wegen der Unsicherheit des eigenen Urteils eine Grundlage für die wahre Ehre sein kann, so wenig kann das Urteil eines einzelnen über einen anderen wegen der Unsicherheit in der richtigen Beurteilung und der Abhängigkeit von Stimmungen sowie von der eigenen Lebens- und Weltanschauung objektiv richtig sein.[14]) Der Wert oder Unwert eines Menschen kann unmöglich von Zufälligkeiten abhängen.

Sauer[15]) findet die Ehre in dem Werturteil der Gemeinschaft über einen ihr angehörigen Menschen. Da aber die Gemeinschaft sich zwangsläufig nur für die äußeren Tatsachen interessiert, kann sich nach Ansicht Sauers auch die Ehre nicht „nur nach Umständen bestimmen, auf die der menschliche Wille einen Einfluß auszuüben in der Lage ist" (S. 16). Das die Ehre begründende soziale Werturteil richte sich deswegen nach dem Maß der Pflichterfüllung und dem Vorhandensein der für sie erforderlichen Tauglichkeit und Gesinnung. Für ihn ist damit die wirkliche Ehre das für den Menschen „wertvolle Gut, das ihm die Gemeinschaft insoweit zuspricht, als er die für seine soziale Bewertung erheblichen Pflichten der Gemeinschaft erfüllt hat oder wenigstens die Pflichterfüllung durch die für sie erforderliche Gesinnung und Tauglichkeit gewährleistet" (S. 21).

Die von Sauer eingeschlagene Untersuchungsmethode führt zwangsläufig dazu, die Ehre zunächst einmal als ein soziales Werturteil zu erkennen. Das ist psychologisch durchaus richtig gesehen. Nur muß dann das Bestreben sein, die einem Urteil stets anhaftende Unsicherheit in der objektiv richtigen Bestimmung des Wertes nach Möglichkeit auszuschalten. Das nach Sauer jemandem von der Gemeinschaft zugesprochene „Gut" bleibt aber ein Werturteil mit den ihm eigenen typisch-menschlichen Mängeln, wenngleich das Urteil einer Gemeinschaft im wesentlichen ihrer Weltanschauung entsprechen wird und daher als nahezu objektiv angesprochen werden kann. Deswegen gilt es, den Wert, den die Ehre darstellt, von derartigen Einflüssen unabhängig zu machen und ihn nach anderen Gesichtspunkten zu bestimmen.

---

[14]) Vgl. Binding: Ehre. S. 15 Ziff. 2. „Worin aber findet das Recht den Wert, der den Kurs als Mindestmaß allgemeiner Achtungswürdigkeit bestimmt? Jedenfalls nicht im Maß des subjektiven Wertbewußtseins, denn dies kann fehlen oder falsch sein. Ebensowenig in dem guten oder bösen Leumund eines Menschen: ‚denn es gibt — um mit dem ehrwürdigen Richard Rothe zu sprechen — viel falsche Ehre und viel falsche Schande'. Der Leumund sollte der Ehre entsprechen, aber vielfach tut er es nicht. Ehre und guter Name fallen nicht selten vollständig auseinander."

[15]) Die Ehre und ihre Verletzung, Berlin 1915.

d) Die Ehre als ethischer Wert.

Ist die Ehre ein sittlicher Wert, richtet sie sich also nach den sittlichen Qualitäten eines Menschen, so ist das Maß der Ehre abhängig von dem Grad des sittlichen Wertes. Damit wird die Ehre zu einem rein innerlichen Wert, welcher der sittlichen Haltung des Menschen entspricht und allein seiner Verfügungsmacht, nicht aber äußeren Einflüssen unterliegt. Diese Ehre ruht im Menschen selbst, er allein schafft sie sich, er allein kann sie mehren oder mindern; sie ist daher jedem Angriff eines Dritten entzogen.

Diese Ansicht über den Inhalt der Ehre vertreten hauptsächlich Kohler und Hälschner. Kohler[16]) hält die innere oder objektive, also wirkliche Ehre für „den Ausdruck des Wertes, der dem Menschen die sittliche Menschenwürde gewährt" und darauf beruht, „daß der Mensch dazu bestimmt und dazu geeignet ist", mit Selbstbestimmung sittliche Grundsätze zu verfolgen.[17]) Hälschner[18]) kommt infolge gleichen Ausgangspunktes zu einem ähnlichen Ergebnis. Er spricht Ehre einem Menschen dann zu, wenn seine besondere sittliche Erscheinung dem allgemeinen Wesen des Sittlichen entspricht, wenn er sich zur sittlichen Persönlichkeit entwickelt hat und das Bewußtsein besitzt, von anderen als sittliche Persönlichkeit anerkannt zu sein.

Dagegen berücksichtigt Binding[19]) bereits den Sozialwert eines Menschen. Er definiert die Ehre als den „Wert, der einem Menschen als solchem und auf Grund seiner Handlungsweise, also kraft des Maßes der Erfüllung seiner sittlichen und rechtlichen Pflichten, also seiner sittlichen und rechtlichen Unversehrtheit zukommt".[20])

Dieser Lehrmeinung Ehre = ethischer Wert ist zuzugeben, daß die Ehre eines Menschen tatsächlich in sehr erheblichem Maße auf ethischen Qualitäten beruht. Sie hat aber den Nachteil, daß sie das Gemeinschaftsleben der Menschen nicht genügend berücksichtigt und deshalb die Ehre als den Wert des Individuums innerhalb seiner

---

[16]) GA 47/1.

[17]) Kohler sieht demgemäß in der Beleidigung keine Verletzung der Ehre, sondern eine Aeußerung sittlicher Mißachtung, mithin eine Verletzung des dem Menschen zukommenden Achtungsanspruchs. S. Anm. 1.

[18]) Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. II, Teil I. S. 158; vgl. ferner v. Buri, Beiträge zur Theorie des Strafrechts. Leipzig 1894. S. 25 ff.

[19]) Lehrbuch. Bes. Teil. Bd. I, § 32, S. 136.

[20]) Binding, s. Anm. 1: „Verletzt wird aber nicht die Ehre, sondern mißachtet wird der Wille, der ihre Respektierung fordert." Für ihn ist demnach die Beleidigung die „Behandlung eines Menschen wider seinen Willen nach Maß nicht vorhandener Unehre", d. h.: „die rechtswidrige Mißachtung des Willens, der auf Achtung der Ehre hält". Damit finden wir aber auch hier keine verletzbare Ehre als solche, sondern statt dessen nur einen — allerdings auf der sogenannten inneren Ehre basierenden — verletzbaren Achtungsanspruch.

Individualsphäre bestimmt. Dies gilt besonders für Kohler.[21]) Seine individualistische Auffassung geht soweit, daß er den sozialen Wert der Ehre nur gelten läßt aus „Nützlichkeit" und „kluger Berechnung", um durch einen üblen Ruf nicht im persönlichen Fortkommen benachteiligt zu werden (S. 3/4). Ganz anders dagegen die hervorragenden Ausführungen über die Ehre bei Binding.[22]) Leistung und Pflichterfüllung sind ihm zutreffend Ausdruck des sittlichen Willens und des Charakters, denn die Entwicklung zur sittlichen Persönlichkeit erhält erst dann einen wahren Wert, wenn sie durch entsprechende Handlungsweise, also gewissenhafte Pflichterfüllung dem Ethos gegenüber, zur Reife gelangt ist. Er erkennt die Ehre als Sozialwert an und nimmt in trefflichen Worten Stellung gegen die abwegige Ansicht Kohlers.[23]) Trotzdem ist Binding nicht der Lehrmeinung zuzurechnen, die die Ehre als Sozialwert betrachtet, denn er legt das Schwergewicht der Ehre auf den dem Menschen innewohnenden sittlichen Wert und erkennt die Ehre nicht als einen Wert an, der seine Entstehung dem Gemeinschaftsleben verdankt. Für ihn ist die Ehre völlig dem freien Willen des Einzelwesens unterworfen, mithin reines Individualgut.

Bereits die ersten Untersuchungen darüber, was die Ehre sein könnte, zeigten, daß sie den Wert eines Menschen für seine Umwelt darstellt. Dieser Wert wird jedoch nur mittelbar durch den sittlichen

---

[21]) Er bezeichnet als subjektive Ehre „die Anerkennung der Mitwelt, also die in der Mitwelt lebende Meinung von der Würdigkeit und dem Werte der Persönlichkeit, also die Anerkennung dessen, daß jemand die Potenz der Ehre in sich trägt, und daß er die Ehre auch aktuell betätigt und sich im Handeln als Ehrenmann bewährt" und sagt: „Auch die subjektive Ehre ist ein keineswegs zu verachtendes Gut", ist „nicht bedeutungslos" (S. 4) und muß „in Gestalt der Wertschätzung anderer für wichtig und des Rechtsschutzes würdig erachtet" werden (S. 5). Dann aber führt er zur Rechtfertigung seiner Ansicht über die Ehre als ethisches Individualgut aus: „Daß nun aber dieser römische und heutige Standpunkt viel höher steht, daß er einer geläuterten Kulturstufe mehr entspricht, ist sicher; ich erwähne es, weil manche es für eine Aufgabe unserer Lebenszucht halten, unser System wieder auf die Stufe der altgermanischen sozialen Verhältnisse herabzudrücken; allein die Geschichte lehrt, wie die Entfesselung des Individuums eine Haupttat der Entwicklung und ein Hauptfaktor der Kultur gewesen ist, der Markstein, der die moderne Welt von den mittelalterlichen Zuständen scheidet." (S. 6).

[22]) In seiner Rektoratsrede über: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit.

[23]) Binding: Ehre S. 17: „Was der einzelne der Gesamtheit wert ist, also in ihr gelten muß, kann sie nur nach seinen Leistungen in ihr und für sie bemessen. Danach und danach allein bestimmt sich die individuelle Ehre, die insoweit allerdings als erworbener Sozialwert bezeichnet werden darf. Unsere Rechtsordnung bestimmt diesen durchaus nicht nach der Nützlichkeit; sie mißt die Handlungen nicht allein, nicht einmal an erster Stelle nach ihrem äußeren Erfolge, sondern vor allem nach dem Willen, dem sie entsprungen sind: die Handlung wird ihr zum Schlüssel des Charakters."

Gehalt bestimmt, denn für die Gemeinschaft beruht der Wert eines ihrer Angehörigen zunächst auf seinem Verhalten ihr gegenüber. Nur in diesem Zusammenhang interessiert die Gemeinschaft der Eigenwert des Menschen. Die bloß sittliche Seite einer Person erscheint deswegen ungeeignet zur Bestimmung eines auf dem Gemeinschaftsleben beruhenden Wertes. Die Ehre als das bei der Beleidigung verletzte und geschützte Rechtsgut kann kein unverletzbarer, innerer Wert sein.[24])

Die Betrachtungen über die mannigfache Verwendung des Wortes „Ehre" im deutschen Sprachgebrauch lassen nicht nur ermessen, welche Bedeutung die Ehre für die Gemeinschaft hat, sondern zeigen auch, daß der sie verkörpernde Wert immer abgestellt ist auf das sittliche und soziale Verhalten eines Menschen Anderen und der Gemeinschaft gegenüber.[25]) Daraus ist ersichtlich, daß die Ehre ein Wert ist, der in stärkerem Maße von dem Verhalten eines Menschen abhängt als von seinem sittlichen Zustand, weil für die Gemeinschaft die Tat ausschlaggebend ist. Weist z. B. der ethische Zustand eines Menschen Mängel auf, die er durch starke Willenskraft und Disziplin verdeckt, so daß sein Handeln hiervon unbeeinflußt und daher einwandfrei ist, so wird sein Wert für die Gemeinschaft höher sein, als es dem nicht völlig fehlerfreien ethischen Zustande entspricht.[26])

Solche Ueberlegungen und die Erkenntnis, daß die Ehre, als bloß sittlicher Individualwert aufgefaßt, nicht der Ehre entspricht,[27]) wie sie sich als Wert im Leben einer Gemeinschaft herausgebildet hat, führen zu der Auffassung der Ehre als Sozialwert.

---

[24]) Sauer, a. a. O. S. 32 sagt: Da es sich bei der Straftat der Beleidigung nicht um Beeinträchtigung i. S. einer Substanzverletzung handele wie bei der Körperverletzung und der Sachbeschädigung, sondern um eine, ähnlich wie bei den Eigentumsdelikten vorliegende, Verletzung im übertragenen Sinne, könne begrifflich also auch die wirkliche Ehre verletzt werden.

[25]) Folgendes Beispiel mag dies veranschaulichen: Wird jemand als Landesverräter bezeichnet, so wird damit sein treuloses Verhalten gegenüber seinem Vaterlande und ferner seine damit zum Ausdruck gebrachte niedrige Gesinnung gegeißelt. Der darin liegende Angriff auf die Ehre erschöpft sich also nicht in dem Vorwurf, der ethische Zustand des Täters genüge nicht den Anforderungen an ein Mindestmaß von sittlichen Qualitäten, der Täter sei also keine sittliche Persönlichkeit, sondern gilt vielmehr in erster Linie und unmittelbar der Handlungsweise des Betreffenden gegenüber seinem Volk und bezeichnet geradezu diese als ehrlos.

[26]) Freilich kann der sittliche Mangel in der aufgebrachten Willenskraft einen Ausgleich finden.

[27]) Schierloh, a. a. O. S. 5 lehnt die Beschränkung des Ehrbegriffs auf rein sittliche Werte ab und folgert aus historischen, rechtspolitischen und Interpretationsgründen, daß die Ehre auf sozialen und sittlichen Momenten beruhe.

e) Die Ehre als sozialer Wert.

1. Allgemeines.

Der Sozialwert ist, wie der Ausdruck schon besagt, der Wert eines Menschen für seine Mitmenschen, seine Gemeinschaft, der Wert des socius für die societas. In diesem völlig anderen Ausgangspunkt der Betrachtungsweise liegt der wesentliche Unterschied zu der im vorigen Abschnitt besprochenen Lehrmeinung. Während dort im Mittelpunkt der Erörterungen der einzelne Mensch steht und das Maß seiner Ehre bestimmt wird durch die von ihm allein abhängige Entwicklung zur sittlichen Persönlichkeit und zu seiner sittlichen Vervollkommnung, geht diese Auffassung zutreffend davon aus, daß das Leben sich nur in Gemeinschaften abspielt, daß der einzelne ohne die Gemeinschaft der Mitmenschen nichts ist und sich sein Wert oder Unwert nur danach richten kann, was er für die Gemeinschaft bedeutet.

Wenn Olshausen[28]) jedoch die Ehre kurzerhand als den Wert einer Person innerhalb der menschlichen Gesellschaft definiert, so kann diese Begriffsbestimmung, obwohl an sich zutreffend, wegen ihrer knappen Form nicht genügen, denn es bleibt offen, was den Wert eines Menschen für die Gemeinschaft ausmacht, und welche Anforderungen an ihn zu stellen sind.

Worin liegt nun der Wert begründet?

Die Ehre bildet sich in der Gemeinschaft und erwächst aus ihr, sie ist organisch mit dem Gemeinschaftsleben verbunden, denn die Begriffe wertvoll und wertlos entstehen nur in der Gemeinschaft von Menschen aus der Relation zu anderen Werten und sind wie die Begriffe Gut und Böse ihren jeweiligen Anschauungen unterworfen. Wie die Ehre sich nur in der Gemeinschaft bildet, so kann sie nur ihren Angehörigen zuteil werden. Das Maß ihrer Ehre richtet sich nach dem Grad der Arbeit für die Gemeinschaft. Deswegen kann die Ehre auch nur mit Berücksichtigung des Gemeinschaftslebens und aus ihm heraus verstanden werden.

Aus der Verbundenheit eines Menschen mit seiner Gemeinschaft ergeben sich für ihn Pflichten ihr selbst und jedem einzelnen ihrer Angehörigen gegenüber. Der Wert eines Menschen kann sich demgemäß nur nach seiner Einsatzwilligkeit bzw. nach seinem Einsatz für das Gemeinwohl richten, d. h. nach Gesinnung und Pflichterfüllung. Gleichzeitig ist die Pflichterfüllung der einzig gerechte

---

[28]) Kommentar. 11. Aufl. zu § 185, 2, a, S. 844.

Wertmesser für die Zuerkennung des richtigen Maßes an Ehre.[29]) Deswegen hat dieses Charakteristikum in den meisten Begriffsbestimmungen der Ehre Aufnahme gefunden.[30])

Wird die Ehre richtig als Sozialwert betrachtet, ist also die Gemeinschaft und nicht das Individuum der Ausgangspunkt der Untersuchung, so können Art und Umfang der zu erfüllenden Pflichten nicht dem Belieben des einzelnen unterworfen sein und nicht allein von seinem Willen abhängen. Als Glied der Gemeinschaft ist er nur ein Teil des Ganzen. Er genießt die Ehre der Gesamtheit und hat die Pflichten zu erfüllen, die ihm von ihr auferlegt werden. Das Maß der von einer Gemeinschaft geforderten Pflichterfüllung hängt ab von der ihr eigenen Betrachtungsweise der täglichen Geschehnisse, von ihrer Lebenseinstellung, ihrer Weltanschauung. Sie ist so stark, daß sie der Gemeinschaft ihren Stempel aufdrückt. Man denke nur an die mittelalterlichen Zünfte, Gemeinschaften derart starken Gepräges, daß die von ihr entwickelten Sitten und Bräuche den zunftangehörigen Menschen in ihre Form zwangen. Ganze Epochen in der Geschichte der Menschheit werden kurzerhand gekennzeichnet durch die in ihrer Zeit herrschende Weltanschauung, z. B. die Zeit des Idealismus, des Individualismus, des Liberalismus und des Materialismus. Gerade unsere Zeit zeigt in der Entwicklung des Nationalsozialismus, wie aus der unvergänglichen, blutverbundenen Gemeinschaft des Volkes heraus eine neue Weltanschauung sich Bahn bricht, das Alte stürzt, Neues an seine Stelle setzt und eine Umwertung aller Werte vornimmt. Die Weltanschauung wird zur Beherrscherin ihrer Zeit und zur Richtschnur für das Verhalten der Gemeinschaft und aller ihrer Angehörigen.

Die Weltanschauung eines Volkes zeigt seine sittliche Verfassung und umgrenzt die Begriffe „gut" und „schlecht", „wertvoll" und „wertlos"; sie stellt die Höchstwerte heraus, nach denen sich alle anderen Werte auszurichten haben, und gibt damit die Grundsätze an, nach denen jeder einzelne sein Leben zu führen hat. Deswegen ist die Weltanschauung einer Gemeinschaft der alleinige, wahre und

---

[29]) Derjenige, der nur das Mindestmaß an Pflichten erfüllt, kann auch nur ein Mindestmaß an Ehre beanspruchen, wie es eben seiner Leistung entspricht. Je besser und wertvoller der Dienst an der Volksgemeinschaft, desto höher die Ehre! Wer aber seine Pflichten verletzt, hat auch keinen Anspruch auf Achtung als ehrenwertes Mitglied der Gemeinschaft. Entsprechend seiner Pflichtverletzung wird er bestraft, jede Strafe mindert die Ehre bis zum Höchstmaß, dem Ausschluß aus der Volksgemeinschaft.

[30]) Vgl. Binding, Ehre. S. 18: „Pflichterfüllung heißt die eine mächtige Quelle der Ehre als erworbenen Sozialwertes."
Vgl. ferner Sauer, Ehre. S. 11; Frank, Vorbem. zu § 185/1, S. 400; Allfeld, Lehrbuch, 8. Aufl. S. 368; Meyer-Allfeld, Lehrb., d. dtsch. Strafrechts, Lpz. 1907. S. 421.

objektive Maßstab für die Pflichten, die der Gemeinschaftsangehörige zu erfüllen hat, um als Wert anerkannt zu werden und ein entsprechendes Maß von Ehre zu erhalten.

Da die Weltanschauung einer Gemeinschaft und demzufolge auch der Inhalt eines von ihr abhängigen Wertes Aenderungen unterliegt, ist die Ehre als Wert zeitgebunden und unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden weltanschaulichen Grundgesetze zu betrachten. Mag die eine Zeit von dem Individuum nur geringe Opfer verlangen, so fordert eine andere wieder restlosen Einsatz für das Ganze. Der Nationalsozialismus z. B. kennt keinen höheren Wert als die Volksgemeinschaft; in der Auswirkung seines Totalitätsprinzips beansprucht er den Menschen in all seinem Tun und verlangt, daß jedermann sich auf diesen Höchstwert ausrichte. „Heute steht nach nationalsozialistischer Auffassung das ganze Leben im Gemeinschaftsdienst und erhält seinen Sinn aus solchem Dienst.“[31]) Nach nationalsozialistischem Gedankengut ist Gemeinschaftsdienst gleichbedeutend mit wahrhaftem Sozialismus, und das Wort vom „Sozialismus der Tat“ ist in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen als stehender Ausdruck für den tätigen Dienst an der völkischen Gemeinschaft. Und Pflichterfüllung heißt nicht mehr sich selbst genügen, sondern der Allgemeinheit dienen mit ganzer Kraft bis zur Hingabe des eigenen Lebens für den Bestand des Volkes. Ist schon eine Trennung von sittlichen und sozialen Pflichten nicht denkbar, weil das eine Ausdruck des anderen ist, so erfordert der Bestand der Gemeinschaft beides.

2. Pflichtenkreis und soziale Stellung.

In der älteren Literatur über die Ehre als Sozialwert haben Pflichtenkreis und soziale Stellung zum Teil Aufnahme in die Begriffsbestimmung gefunden. Dadurch wird die Frage aufgeworfen, welcher Zusammenhang zwischen diesen Tatsachen und der Wertbestimmung der Ehre besteht und ob die Berücksichtigung dieser besonderen Umstände angebracht ist.

Hammeley[32]) beschränkt z. B. (S. 16) das zu fordernde Maß an Pflichterfüllung auf den Pflichtenkreis des Ehrenträgers, auf die Erfüllung oder die Verletzung der daraus sich ergebenden

---

[31]) Graf v. d. Goltz in „Deutsches Recht“ 1936. S. 235, Spalte 2.
[32]) Die Kollektivbeleidigung. Breslau 1910.

Pflichten.[33]) Van Calker,[34]) für den „das Rechtsgut der Ehre als Objekt der Beleidigung in dem Anspruch auf Achtung" besteht, „welcher einem jeden Glied der Rechtsgemeinschaft zukommt", führt auf Grund ähnlicher Ueberlegungen aus: „Welche besondere Richtung die Beleidigung nehmen kann, bestimmt sich sonach nicht ausschließlich, wohl aber in vieler Hinsicht nach der Stellung, die der Angegriffene in der Gemeinschaft einnimmt, und auch die Entscheidung darüber, ob eine Aeußerung als Ausdruck der Geringschätzung und somit als Beleidigung zu betrachten sei, ist von diesen konkreten Verhältnissen abhängig." Liepmann[35]) stellt den Ehrbegriff in noch stärkerem Maße als Hammeley auf den speziellen Pflichtenkreis des Ehrenträgers und der daraus für ihn entstehenden Sonderpflichten ab. Nach ihm gehören „stets nur diejenigen Eigenschaften des Menschen zum Inventar seiner Ehre, die für die Erfüllung seiner Sonderaufgaben als unentbehrlich gelten", weil nur so zu erklären sei, „warum das eine Wort ‚Ehre' eine nach Geschlecht, Rang und Stand verschiedenen Inhalt zulasse, ja geradezu fordere." v. Liszt[36]) sieht die Ehre im Rechtssinne nicht in dem durch Handlungen Dritter nicht verletzbaren inneren Wert des Menschen, sondern in seiner Wertung durch die anderen, seiner Geltung im Urteil der Mitmenschen. Nach ihm ist die Ehre „zunächst eine Tatsache: die durch die Lebensführung erworbene Achtung, die soziale Stellung. Ehre bedeutet aber weiter als Rechtsgut das Interesse des einzelnen an seiner Wertung durch die anderen, also daran, seiner Lebensführung gemäß geachtet zu werden" (S. 506). „Die Geltung aber beruht auf der Anerkennung

a) des sittlichen Wertes (der „Menschenehre"),
b) der Erfüllung der durch die Stellung auferlegten Pflichten (des sozialen Wertes), sowie des Besitzes derjenigen körperlichen und geistigen Eigenschaften und Fähigkeiten, ohne welche die Erfüllung der übernommenen Pflichten unmöglich ist (der „sozialen Ehre")." (S. 507).

---

[33]) Er hält damit eine Beleidigung allgemein dann für gegeben, wenn:
1. „der Inhalt der Aeußerung geeignet ist, den Betroffenen bei sich oder anderen verächtlich zu machen, wie § 186 StGB sagt, d. h. wenn es sich um einen Vorwurf der Pflichtverletzung, um eine Anzweiflung der Pflichttreue handelt";
2. „die Form der Aeußerung den Betroffenen vor sich oder anderen herabzuwürdigen geeignet ist, d. h. wenn durch den Täter zum Ausdruck gebracht wird, der Angegriffene verdiene nicht wie ein anständiger Mensch behandelt zu werden usw., und der Ausdruck dieser Meinung ‚nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung' (Badisches StGB 290) als Beschimpfung, Verunehrung gilt".

[34]) DJZ vom 15. 6. 1902, Jahrg. 7. S. 277. Vgl. hierzu auch Graf zu Dohna in DJZ 1925, 30. Jahrg. S. 1027.

[35]) VDB IV S. 224 und: Die Beleidigung. S. 13.

[36]) Lehrbuch, 25. Aufl. 1927. S. 506, 507.

Die soziale Stellung eines Menschen kennzeichnet seinen Aufgaben- und damit Pflichtenkreis innerhalb der Volksgemeinschaft. Da letzterer der die Allgemeinheit hauptsächlich interessierende Teil der sozialen Stellung ist, haben im Rahmen dieser Untersuchung beide Begriffe gleiche Bedeutung. Jedoch kann weder der eine noch der andere Begriff zur Bestimmung der wahren Ehre dienen.

Die im Leben erreichte Stellung wird zwar vielfach ein Erfolg der Lebensführung, der Pflichterfüllung und Leistung sein, in vieler Hinsicht aber wird sie auch von anderen Dingen beeinflußt, sei es, daß jemand z. B. als Erbe nach seinem Vater die Leitung eines bedeutenden Unternehmens oder Werkes übernimmt, ohne dafür prädestiniert zu sein, sei es, daß jemandem auf Grund falscher Einschätzung seiner Befähigung eine achtunggebietende Stellung übertragen wird, ohne daß er hierfür die notwendige Eignung aufweisen kann. In jedem Falle hängt die erreichte gesellschaftliche Stellung mittelbar oder unmittelbar von Entscheidungen ab, die ein Werturteil darstellen und damit Irrtümern unterworfen sind. Wollte man deswegen Rang und Stellung einer Person zum Maßstab für den ihr wirklich zukommenden Wert, also für die wahre Ehre, nehmen, so müßte man folgerichtig die darin zum Ausdruck kommende Ehre als feststehende Tatsache ansehen. In einem solchen Fall würde jeder berechtigte Angriff auf eine zu Unrecht innegehaltene Stellung die widersinnige Folge eines unberechtigten Angriffes auf eine feststehende Ehre haben. Das wäre falsch, denn ein wirklicher Wert, wie die wahre Ehre, kann bloß von einem objektiven Maßstab abhängen. Als solcher wurde bereits oben die Weltanschauung eines Volkes erkannt.

Wäre die soziale Stellung ein entscheidender Faktor für die wirkliche Ehre, so schaffte selbst die prozessuale Zulassung des Wahrheitsbeweises die Tatsache nicht aus der Welt, daß jeder noch so berechtigte Angriff ehrverletzend wäre und daher als Beleidigung bestraft werden müßte, weil zur Zeit des Angriffs auf die Ehre diese noch — durch die soziale Stellung bedingt — feststünde und erst mit erbrachtem Wahrheitsbeweis eine Aenderung erführe. Wäre sie wirklich ein wahrer Wert, so würde die auf der gesellschaftlichen Stellung beruhende Ehre keiner Aenderung durch den Wahrheitsbeweis unterliegen können.

Für den Pflichtenkreis gilt notwendigerweise das gleiche. Auch er ist — wie die soziale Stellung — keine Tatsache, die einen sicheren Rückschluß auf den dem Träger tatsächlich innewohnenden Wert zuläßt.

Soziale Stellung und Pflichtenkreis haben jedoch insofern Bedeutung, als sie eine feinere, dem einzelnen Fall gerechter werdende Abstufung des Wertes oder Unwertes der Erfüllung und Verletzung von Pflichten gestatten.

An die ethische Haltung eines Menschen werden um so höhere Anforderungen gestellt, je wichtiger und wertvoller der ihm übertragene soziale Aufgabenkreis ist. Je verantwortungsvoller der auszufüllende Posten, um so größer die Anforderungen an einen einwandfreien ethischen Zustand des Ehrenträgers und um so schwerwiegender die Folgen einer etwaigen Pflichtverletzung. Eine Pflichtverletzung gleicher Art hat eine ganz verschiedene Wirkung und Bedeutung, je nach der Person und der ihr übertragenen speziellen Aufgaben. Der Pflichtenkreis eines Menschen ist daher bei der Ermittlung seiner wahren Ehre entsprechend zu berücksichtigen, weil er die genauere Bestimmung des sozialen Wertes ermöglicht. Und in diesem Sinne haben die Begriffe „soziale Stellung" und „Pflichtenkreis" in der oben angezogenen Literatur Aufnahme gefunden.

Van Calker räumt der sozialen Stellung keinen wertbegründenden Platz ein, er spricht ihr nur Bedeutung zu für die besondere Richtung, die eine Beleidigung nehmen kann, sowie für die Entscheidung, ob eine Aeußerung beleidigenden Charakter trägt. Das ist richtig, denn nicht jeder an sich beleidigende Ausdruck hat diese Eigenschaft zu jeder Zeit, an jedem Ort und bei jeder Gelegenheit. Was z. B. in Norddeutschland eine grobe Ehrverletzung darstellt, braucht dies keineswegs in Bayern zu sein, und eine in bestimmten Volkskreisen übliche Ausdrucksweise mag in anderen Ständen als ehrverletzend aufgefaßt werden. Solche Umstände bestimmen weder die Ehre als Wert noch beeinflussen sie diese, sie lassen lediglich die als Beleidigung aufgefaßte Ausdrucks- oder Handlungsweise richtig würdigen. v. Liszt betrachtet die soziale Stellung nur insoweit als Kriterium für die jemandem zustehende Ehre, als sie durch Pflichterfüllung erworben ist und den Fähigkeiten und Eigenschaften des Trägers entspricht, denn nach seiner Begriffsbestimmung ist Ehre gleichbedeutend mit der „durch die Lebensführung erworbenen Achtung". Bei Hammeley findet der Pflichtenkreis des Ehrenträgers zutreffend nur Berücksichtigung zur Erfassung des besonderen Maßes der Pflichten, die jemand zu erfüllen hat, also seiner spezifischen Pflichten. Für Liepmann dagegen dient der Pflichtenkreis nicht mehr zur Verfeinerung der Wertbestimmung, sondern nur zur Erfassung der Sonderpflichten und damit zur Ermittlung der jeweiligen Sonderehre.[37]) Die wahre Ehre ist aber der Gesamtwert eines Menschen für die Gemeinschaft, erschöpft sich folglich nicht in der Erfüllung der ihm auf Grund seiner sozialen Stellung obliegenden Sonderpflichten.

---

[37]) Zutreffend führt Sauer, Ehre, S. 6 zu der von Liepmann angewendeten Methode aus: „ . . . und wir können Liepmann . . . nicht zustimmen, wenn er nur vier Arten von Ehre unterscheidet: 1. die Geschlechtsehre, 2. die Berufs- und Standesehre, 3. die Menschenehre, 4. die Persönlichkeits- oder Kulturehre. Glücklicher als diese Differenzierung des Menschen nach seinen verschiedenen Aufgaben wäre der Ausgangspunkt von den verschiedenen Gemeinschaften gewesen, denen in der Hauptsache der Mensch angehören kann."

3. Befähigung, Tauglichkeit und Gesinnung.

Die Begriffsbestimmungen der Ehre bei Sauer und v. Liszt enthalten als weitere Wertmesser: „Eigenschaften und Fähigkeiten" sowie „Gesinnung und Tauglichkeit" des Objekts zur Gewährleistung der zukünftigen Pflichterfüllung. Es ist Sauer[38]) recht zu geben, wenn er zur Begründung ausführt: „Wer seine Pflicht bis heute erfüllt hat, aber von morgen ab ein sozial schädliches Verhalten erwarten läßt, etwa infolge irgendwelcher Veränderungen in äußeren Verhältnissen oder eines bloßen Gesinnungswechsels, dem kann schon heute nicht derselbe Wert innerhalb der Gemeinschaft beigemessen werden. Die Ehre ist also nicht nur von der Pflichterfüllung, sondern auch von ihrer Gewährleistung abhängig." (S. 14, Ziff. 2). Es besteht aber keine Veranlassung, Eigenschaften, Fähigkeiten und Tauglichkeit ausdrücklich in die Ehrdefinition aufzunehmen; denn diese Qualitäten eines Menschen kommen hinreichend in der Art und Weise der Erfüllung seiner Pflichten zum Ausdruck. Sauer irrt, wenn er dagegen einwendet, ein Mensch könne in einem bestimmten Lebensalter Pflichten haben, aber keine Gelegenheit erhalten, sich pflichtgemäß zu betätigen (S. 14, Ziff 2). Jedem Menschen liegt die Erfüllung bestimmter Pflichten ob, die je nach Lebensalter und Lebenslage verschieden, diesen aber jeweils angepaßt sind. Pflichten sind sittlich-soziale Gebote, die nur entweder erfüllt oder durch Nichterfüllung verletzt werden können. Zutreffend sagt deswegen Binding: Ein Mensch kann sich nur durch Pflichterfüllung von Pflichtverletzung freihalten.[39])

Anders verhält es sich mit der Gesinnung eines Menschen. Gewiß wird auch sie durch das Ob und das Maß der Pflichterfüllung offenbar; aber doch wohl in erster Linie nur die negative Gesinnung, nämlich eine solche, die u n t e r der gesinnungsmäßigen Veranlagung des Durchschnittsmenschen liegt. Die normalerweise zu forderndе Pflichterfüllung setzt auch nur ein normales Maß von Gesinnung voraus. Nur Lebenslagen, die ausnahmsweise besondere, den Durchschnitt überschreitende Anforderungen an den einzelnen Volksgenossen stellen, lassen den besseren Charakter und die edlere Gesinnung zutage treten. Ein Volksgenosse ist aber für die Volksgemeinschaft von um so höherem Wert, je höher das Maß der Pflichten ist, deren Erfüllung durch seine Gesinnung gewährleistet erscheint.[40]) Deswegen ist das Kriterium der Gesinnung als Wertmesser in der Begriffsbestimmung der Ehre zu verankern.

---

[38]) Die Ehre und ihre Verletzung. S. 14, Ziff. 2.

[39]) Bindung, Ehre. S. 19: „Da aber jeder verantwortliche Mensch die Pflicht hat, seine Pflichten zu erfüllen, so kann das Freibleiben von der Pflichtverletzung nur durch Pflichterfüllung bewirkt werden."

[40]) Vgl. Binding, Ehre. S. 18: „Jene Leistungen des einzelnen an die Gesamtheit aber scheiden sich in zwei große Massen. Entweder der einzelne erfüllt nur, was die Gesamtheit von ihm zu fordern hat, was

f) Schlußbetrachtung zur Ehre.

Die Ehre ist weder ein psychologischer Sachverhalt noch ein Werturteil. Sie ist ein Gemeinschaftswert, dessen Inhalt keineswegs bloß in der sittlichen Vervollkommnung des Persönlichkeitsbildes gesehen werden kann. Eine solche Betrachtungsweise erfaßt zwangsläufig nur die Individualsphäre des Ehrenträgers und übersieht damit die innige Verbundenheit des einzelnen mit seiner Gemeinschaft sowie der Einzelehre mit dem Gemeinschaftsleben und der Gemeinschaftsehre.

Die Ehre kann nicht herausgetrennt werden aus dem Leben, mit dem sie so innig verknüpft ist, sie kann nicht absolut betrachtet werden, sondern nur im Zusammenhang mit ihrer Entstehungsursache. Die Ehre bildet sich in der Gemeinschaft, ist organisch mit dem Gemeinschaftsleben verbunden und läßt sich nicht abstrahieren. Diese Tatsache verkennt besonders die Ansicht Ehre = psychologischer Sachverhalt. Die Ehre vermag allein als sozialer Wert erfaßt zu werden! Nur in dieser Blickrichtung wird ihr wirklicher Inhalt klar. Der Lehre Ehre = Sozialwert gebührt deswegen das Verdienst, den Wert einer Gemeinschaft und ihrer schöpferischen Kraft bereits zu einer Zeit erkannt und sich allen Hindernissen zum Trotz Anerkennung errungen zu haben, als dieser Wert noch sehr tief im Kurs stand.

Bedauerlicherweise hat sich jedoch selbst ein Teil derjenigen Autoren, die sich der Gruppe Ehre = sozialer Wert zurechnen, darauf beschränkt, die persönliche Ehre eines Menschen unter dem Gesichtspunkt seines Verhaltens zur Gemeinschaft und seines Wertes für sie zu bestimmen. Er hat nicht erkannt, daß die Gemeinschaft nicht nur für die ihr angehörenden Menschen, sondern in erster Linie mit Bezug auf sich selbst ehrbildend ist. Die Gemeinschaft ist selber Ehrenträgerin! Auf diese Tatsache weist besonders Graf zu Dohna mit folgenden, eindringlich mahnenden Worten hin:[41]) „Ist es nicht wahrhaft erschütternd unsere Gerichte eine Theorie verfechten zu sehen, in deren Konsequenz es liegen würde, dem Deutschen Reich seine Ehre abzusprechen, um deren Bewahrung es mit seiner letzten Kraft gegen eine Welt von Feinden ankämpft? Raubt man damit nicht unseren alten Regimentern das Kleinod, das sie zu immer neuen Ruhmestaten begeisterte? Bedeutete es nicht eine begrüßenswerte Wandlung unserer innerpolitischen Kämpfe, wenn unsere

---

sie ihm an rechtlichen und sittlichen Pflichten auflegt." „Oder der einzelne fördert die Gemeinschaft über das Maß ihres Anspruches, vielleicht auch über das ihrer Erwartung." Die Ehre als erworbener Sozialwert „zerfällt also in zwei Teile, die der erfüllten Pflicht und die der freien Tat."

[41]) in DJZ 30/1028.

Parteien sich eindringlicher dessen bewußt wären, was sie eigener Ehre schuldig sind? und hat eine Kaufmannsfirma etwa keine Ehre? Gustav Freytag dachte anders darüber, und er hatte Recht."

Gewiß ist die Ehre eines Menschen und ihr Maß abhängig von der Leistung für die Gemeinschaft. Sie ist damit ein Wert, den sich jeder selbst erwirbt.[42]) Diese Ehre ist jedoch kein reiner Individualwert, weil sie nicht von der Gemeinschaft losgelöst betrachtet werden kann. Wie auf letztere das ehrlose Verhalten eines Mitgliedes zurückfällt, so wird sie gegebenenfalls auch seines besonders hohen Wertes teilhaftig. Wie die Ehre einer Familie unter dem ehrlosen Verhalten eines Angehörigen leidet, so kann die Ehre der Nation durch treuloses und pflichtvergessenes Handeln einzelner erschüttert werden.[43]) Wie aber die Ehre des einzelnen diejenige der Gemeinschaft beeinflußt, so nimmt umgekehrt auch der einzelne an der Ehre der Gemeinschaft teil. Aus dieser wechselseitigen und engen Verbundenheit der Einzelehre und der Gemeinschaftsehre folgt, daß die auf die Reinhaltung ihrer Ehre bedachte Gemeinschaft ein großes Interesse an der Ehre ihrer Glieder hat und umgekehrt der einzelne in starkem Maße an der Gemeinschaftsehre teilnimmt.

Die Ehre ist ein mixtum compositum und besteht aus einer Grund- und einer Zusatzehre.

Die Grundehre [44]) ist der Wert, den ein Mensch auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft besitzt. Sie kommt jemandem schon zu, weil er Träger des Gedanken- und Gemeinschaftsgutes ist, das alle Angehörigen einer Gemeinschaft miteinander verbindet, und weil er deshalb Träger der Gemeinschaftsehre selbst ist. Naturgemäß findet die Grundehre ihren markantesten Ausdruck in der wahrsten aller Gemeinschaften, in der gleichen Wesens-, Bluts- und Kulturgemeinschaft, in der Volksgemeinschaft. Die blutmäßige Verbundenheit macht jeden Volksgenossen zum Träger der höchsten Güter eines Volkes, der Rasse und des Blutes. Hüter und Wahrer solcher Werte zu sein, verleiht den höchsten Grundwert.[45]) Zu ihm gehört ferner noch der Wert eines jeden Volksgenossen, der darin besteht, Träger der höchsten Gemeinschaftsehre, der Volksehre zu sein.[46])

---

[42]) Vgl. Binding, Ehre. S. 16/17: „Im übrigen ist die Ehre eines Jeden seiner Hände eigenstes Werk, kein angeborenes, sondern ein wohlerworbenes Gut."

[43]) Vgl. Dahm, Ehrenkränkung, in: Das kommende Strafrecht. S. 405: „Jede Gemeinschaft aber beruht auf der Ehre und Lauterkeit ihrer Glieder."

[44]) Vgl. hierzu die Ausführungen Bindings über die Menschenehre in: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. S. 15/16.

[45]) So z. B. ist es eine Ehre, Deutscher zu sein, einer geachteten Familie anzugehören und damit Träger ihres Namens und ihrer Tradition zu sein.

[46]) Vgl. Kuhn in: DJ Ausgabe A. 1935. S. 1496 zu Ziff. 3a.

Die Zusatzehre ist diejenige Ehre, die jemand zusätzlich besitzt, weil er sich durch seine Leistungen für die Gemeinschaft einen den Grundwert übersteigenden Wert erworben hat. Steht der Grundwert jedem Mitgliede der Gemeinschaft schon aus der Tatsache seiner Zugehörigkeit zu, so ist der zusätzliche Wert, weil ihn jeder Mensch selbst erwerben muß, durch Umstände bedingt, die in dem Wesen einer Person begründet liegen. Trotzdem ist dieser von dem Einzelwesen selbst erworbene Wert infolge der oben aufgezeigten Bindungen an die Gemeinschaft kein Individualwert im herkömmlichen Sinne, sondern ein Wert in und für die Gemeinschaft. Er ist deswegen auch kein der alleinigen Verfügungsmacht des Trägers unterworfenes individuelles Rechtsgut, sondern in gleichem Maße ein Gut der Gemeinschaft.

Das Bestreben, den wahren Wert eines Menschen und damit seine ihm wirklich zustehende Ehre zu erfassen, verlangt die Berücksichtigung aller Eigenschaften und Fähigkeiten. Außerdem ist es undenkbar, soziale und sittliche Pflichten als getrennte Wertfaktoren zu behandeln; das eine ist ohne das andere nicht denkbar, denn sittliche Pflicht ist der sittliche Wille und soziale Pflicht ist das sittliche Handeln. Eine große soziale Tat setzt zwangsläufig einen entsprechenden ethischen Wert voraus und umgekehrt kann niemand in sittlicher Beziehung als wertvoll betrachtet werden, der seine Fähigkeiten nicht für das Gemeinwohl einsetzt und ausnutzt; denn dann zeigt gerade dieses negative Verhalten das Vorhandensein eines ursächlichen ethischen Mangels, nämlich das Fehlen des sittlichen Willens, den ganzen Menschen in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen. Deswegen wird der Wert eines Menschen durch seine Bewährung in jeder Hinsicht und in allen Lebenslagen bestimmt; seine Ehre ist sein Gesamtwert.

Zunächst hebt sich der einzelne dadurch aus der Masse heraus, daß er nicht nur Träger des Gemeinschaftsgutes ist, sondern darüber hinaus ein bestimmtes Maß von Einsatzbereitschaft und damit eine nach ihrer Intensität verschieden zu bewertende Gesinnung aufweist.

Die Angehörigen einer Gemeinschaft unterscheiden sich ferner durch ihre Eigenschaften und Fähigkeiten, also ihrer Tauglichkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben. Diese Tauglichkeit verkörpert für die Gemeinschaft einen Wert.[47]) Soweit Eigenschaften und Befähigung auf Vererbung beruhen, können sie nicht als erworbene Werte angesprochen und folglich für die Bestimmung der Zusatzehre nicht in Betracht gezogen werden. Erst ihre eigene Entwicklung, Förderung und Verwendung im Dienste des Gemeinwohls stellen selbstgeschaffene Werte des Einzelwesens dar, nämlich: die Leistung.

---

[47]) Deswegen auch die Aufbietung ganz erheblicher Gemeinschaftsmittel zur Unterhaltung von Fachschulen, höheren Lehranstalten und Universitäten. Aus jüngster Vergangenheit verdient die Gründung der Adolf-Hitler-Schulen besondere Erwähnung.

Das wichtigste Kriterium für die Erfassung des zusätzlichen Wertes ist das Maß der Erfüllung der jedem Gemeinschaftsglied obliegenden Pflichten.[48]) Hierunter sind nicht nur die sich aus der organisatorischen Zusammenfassung einer Volksgemeinschaft zu einem Staatsgebilde ergebenden Pflichten zu verstehen.[49]) Im Dienste der Volksgemeinschaft steht nach nationalsozialistischer Anschauung der ganze Mensch in all seinem Tun und Lassen. Er hat nicht nur sein Verhalten so einzurichten, daß er das Gemeinschaftsleben nicht stört, nein, aus dem Gemeinschaftsleben entspringt für jeden die weitere Pflicht, an seiner Vervollkommnung zur sittlichen Persönlichkeit zu arbeiten, sich möglichst wertvoll für die Gemeinschaft zu betätigen und die in ihm ruhende Veranlagung weiter zu entwickeln, damit sie zum Wohle der Allgemeinheit zur vollen Entfaltung gebracht wird.

Schließlich ist noch, wie oben unter B, II, e, 2 dargelegt, zur feineren Abstufung des Wertes der jemandem auf Grund seiner sozialen Stellung in der Volksgemeinschaft obliegende Pflichtenkreis zu berücksichtigen.

Diese Ausführungen über die Ehre treffen an sich auf jede Gemeinschaft zu. Die wahre Ehre eines Menschen ist aber nur sein Wert in der größten und wertvollsten aller Gemeinschaften, im Volk; dort allein kann sein Gesamtwert universal erfaßt werden. Der Wert des Volksgenossen für die im Volke bestehenden engeren Gemeinschaften[50]) ist nur ein Teilausschnitt seines Gesamtwertes für das Volk, weil alles, was in der Volksgemeinschaft besteht, nach ihr als dem Höchstwert ausgerichtet ist.

Wenn auch aus allgemein ethischen Gesichtspunkten mit gewisser Berechtigung von einer Menschenehre gesprochen werden kann,[51]) so wäre für die Wertbestimmung der Ehre ein Uebergreifen über die Volksgemeinschaft hinaus auf die Menschheit verfehlt, denn hier kann von einer Gemeinschaft nicht mehr die Rede sein, weil vor allem die Auffassungen über sittliche und soziale Pflichten einer Gemeinschaft gegenüber zu unterschiedlich sind. Gerade die Ehre aber kann, da sie sehr stark auf sittlichen Momenten beruht, nur in der wahren Gemeinschaft gleichgesinnter Menschen entstehen.

Wie schon bei den Erörterungen über das Werturteil (B, II, c) ausgeführt, muß die Bestimmung des Wertes und damit der Ehre eines Menschen von jeder urteilsmäßigen Grundlage freigestellt werden. Die Ueberlegung, daß eine Gemeinschaft ihr Urteil über

---

[48]) Vgl. Hammeley, a. a. O. S. 14: „Das Wesen der Ehre ist die pflichtgemäße Erfüllung anvertrauter Aufgaben." Ferner Dahm, Ehrenkränkung, a. a. O. S. 405: „Es entspricht gerade völkischer und deutschrechtlicher Auffassung, daß jeder nach seinem Wert und nach seinen Leistungen beurteilt wird."

[49]) Wie z. B. Wehr-, Arbeitsdienst- und Steuerpflicht.

[50]) wie z. B. Berufs-, Standes- oder Soldatenehre

[51]) Die Menschenehre ist für Binding der angeborene Grundwert. Vgl. Binding, Ehre. S. 15/16 und Lehrbuch. S. 139.

eines ihrer Glieder auf Grund der in ihr vorherrschenden Tendenzen, ihrer Einstellung zum Leben, ihrer Auffassungen über „gut“ und „böse“, über „wertvoll“ und „wertlos“ und ihrer allgemeinen geistigen Haltung bildet, läßt allein die Weltanschauung der Gemeinschaft als objektiven Wertmesser erscheinen. Aus ihr ergeben sich die an den einzelnen zu stellenden Anforderungen und der Umfang der Gemeinschaftspflichten. Entweder wird dem einzelnen nur bei bestimmten Voraussetzungen und unter gewissen Umständen ein fest umrissener Einsatz für die Gemeinschaft auferlegt oder aber es wird — wie dies der Nationalsozialismus in Auswirkung seines Totalitätsanspruches tut — gefordert, daß der ganze Mensch im Dienst für die Gemeinschaft aufgehe.

Mit dem Zurückgreifen auf die Weltanschauung eines Volkes ist erreicht, daß die Ehre nicht mehr von einer oder mehreren vergänglichen Einzelpersonen, sondern von der Auffassung der unvergänglichen Gemeinschaft abhängt. Doch auch eine Weltanschauung ist nicht immer ein untrügliches Kriterium für die Ehrbestimmung, denn sie kann von außen herangetragen, vom Volke aufgenommen, zur herrschenden Weltanschauung einer Volksgemeinschaft erhoben werden, ohne jedoch in ihr wirklich gedeihen zu können. Nach solch einer bloßen Zeiterscheinung kann sich der wahre Wert eines Menschen für die Volksgemeinschaft nicht richten.[52]) Die Weltanschauung muß vielmehr in Einklang stehen mit der sittlichen Grundhaltung eines Volkes, seinem Ethos. Denn das Ethos stellt nicht nur die derzeitige Gesinnung eines Volkes dar, sie ist vielmehr bedingt durch Boden und Rasse, durch Volkwerden und Volkstum. Das Ethos eines Volkes ist geschichtlich geworden und bedingt. Es stellt als das Ergebnis des Werdens der unvergänglichen Gemeinschaft die einzige Grundlage dar, die einer dem Wesen des Volkes entsprechenden Weltanschauung gerecht wird. Sie ist förmlich der Born jeder aus dem Volk selbst entspringenden Weltanschauung.

Demzufolge wird der Wert oder Unwert nur nach einer im Einklang mit dem Ethos eines Volkes stehenden Weltanschauung einer Volksgemeinschaft bestimmt, und die Ehre eines Menschen ist

> sein Wert, welcher auf der Eingliederung in die Volksgemeinschaft, auf der Einsatzbereitschaft (Gesinnung) für sie, auf der Leistung

---

[52]) Das deutsche Volk ist „das Volk der Dichter und Denker“, ist ein Volk von Idealisten, dessen Handeln stark von der deutschen Seele beeinflußt wird. Eine rein materialistische Weltanschauung findet in ihm auf die Dauer keinen fruchtbaren Boden. Und doch erhob die Nachkriegszeit den krassesten Individualismus und Materialismus zur Herrschaft. Die Kaufmannsehre z. B. stand nach den Ansichten der damaligen Zeit demjenigen im höchsten Maße zu, der es am besten verstand, „Geld zu machen“. Sie richtete sich keineswegs nach ehrbarem Kaufmannsgeist! Daß sich aber nach solchen Auffassungen nicht die wahre Ehre bestimmen läßt, liegt auf der Hand.

und auf dem Maß der Pflichterfüllung ihr gegenüber — unter entsprechender Berücksichtigung des speziellen Pflichtenkreises — beruht, wobei sich der Umfang der dem einzelnen obliegenden ethischen und sozialen Pflichten sowie deren Wert nach der mit dem Ethos des Volkes im Einklang stehenden Weltanschauung der Volksgemeinschaft richtet.

III. Die Ehre als Rechtsgut bei der Beleidigung.

Die Ehre ist gleichermaßen ein Gut des einzelnen wie der Gemeinschaft. Die Beleidigung erscheint deswegen im Rechtsverkehr für den Beleidigten als die Verletzung eines Achtungsanspruchs und für den Täter als die Verletzung einer Achtungspflicht.[53]) Die Pflicht, jedem anderen die seinem Werte entsprechende Ehre zu erweisen, setzt zunächst einmal ihre leichte Erkennbarkeit voraus. Hieran mangelt es bei dem hier gefundenen Begriff der wahren Ehre. Sie ist zwar ein verletzbarer Wert, sie ist aber nur schwer objektiv und sachlich richtig festzustellen.[54]) Aus diesem Grunde kann sie auch nur bedingt als ein für das Recht taugliches Schutzobjekt angesehen werden, denn der in der wahren Ehre enthaltene, für jeden gleiche Grundwert als Volksgenosse genügt den Anforderungen im Verkehr der Menschen untereinander nicht. Die durch den Schutz der Ehre ausgelöste Pflicht der Volksgenossen verlangt ferner ein leicht erkennbares Kriterium für das Maß der jemandem zukommenden Ehre, will man nicht kurzerhand eine jedem zustehende Durchschnittsehre als Richtschnur aufstellen. Die Zusatzehre aber, die den eigentlichen Wert des Volksgenossen für die Volksgemeinschaft ausmacht, ist von schwer faßbaren Faktoren abhängig. Die in der Literatur vielfach vertretene Lösung des Problems durch die Festsetzung eines

---

[53]) Die Beleidigung wird also nicht so sehr bestraft wegen eines für das Recht schützenswerten Interesses eines einzelnen als vielmehr wegen Verletzung einer aus dem Gemeinschaftsleben entspringenden Pflicht. Dieser Gedanke ist besonders ausgeprägt im neuen Arbeitsrecht.

[54]) Eine Folgerung, die in der gesamten Literatur aus dem Begriff der wahren Ehre gezogen wird, soweit man sie nicht überhaupt als unverletzlichen Wert betrachtet. Vgl. z. B. Sauer, a. a. O. S. 21, 22, 35 und Passauer, Strafrechtlicher Schutz der Volksehre. Breslau 1935 (Königberger Diss. S. 11/12).

„Kurswertes", eines „mittleren Maßes von Ehrenhaftigkeit" usw. kann wegen ihrer dem Leben widersprechenden Gleichwertung Aller nicht gebilligt werden. Gerade im täglichen Verkehr der Menschen untereinander hat sich ein sehr feines Gefühl für den wahrscheinlichen Wert eines Menschen herausgebildet, und die Tatsachen zeigen, daß keineswegs von einem Durchschnittswert ausgegangen wird.

Der Rechtsverkehr verlangt eine für das Leben brauchbare Form der Zusatzehre. Das im Interesse der Gemeinschaft wie des Einzelwesens bestehende Gebot: „Jeder soll seine Ehre rein halten",[55]) wird zur Rechtsvermutung: Jeder hält seine Ehre rein! Damit setzt das Recht die Grundpfeiler der wahren Ehre, wie Einsatzbereitschaft (d. h. Gesinnung), Pflichterfüllung und Leistung in solchem Maße bei dem Ehrenträger voraus, wie sie normalerweise bei ihm vorliegen müssen, damit er den ihm übertragenen sozialen Aufgabenkreis zu bewältigen vermag. Sauer hat deswegen recht, wenn er im Verkehr von Mensch zu Mensch der sozialen Stellung eine erhebliche Bedeutung beilegt.[56]) Rang und Stellung eines Menschen zeigen seinen Pflichtenkreis und lassen mit gewisser Wahrscheinlichkeit vermuten, daß er die zur Erfüllung seiner Pflichten erforderliche Gesinnung und Tauglichkeit besitzt. Sie lassen ferner das Maß der Pflichten und ihren Wert für die Volksgemeinschaft erkennen. Eine nach der sozialen Stellung des Ehrenträgers im Gemeinschaftsleben ausgerichtete Rechtsehre kommt demzufolge dem wahren Wert weit näher, als eine Durchschnittsehre. Der vermutete Gemeinschaftswert des Volksgenossen, seine Rechtsehre, wird nur geschmälert durch Pflichtverletzung, wie er nur erhöht wird durch äußerlich erkennbar gewordene Leistung.[57]) Die Rechtsehre ist somit abzustellen auf die Eingliederung in die Volksgemeinschaft, d. h. auf die Tatsache der Zugehörigkeit und den übertragenen Aufgabenkreis, auf die auferlegten Pflichten, ihre Verletzung und die äußerlich erkennbare

---

[55]) Binding, Lehrbuch S. 137: „Jeder soll seine Ehre rein halten. Das Recht hat bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, daß dies geschehen sei: es kann nicht eine gegenseitige Mißhandlung der Menschen nach Maß willkürlich angenommener Ehrlosigkeit freigeben."

[56]) Nach Sauer richtet sich der Grad der Ehre — abgesehen von dem Maß etwaiger Pflichtverletzung — nur nach der Höhe der Pflichten, also der sozialen Stellung. So erklärt er die höhere Verkehrsehre „des Gebildeten, des Landesherrn usw.". Ferner folgert er daraus, daß sich eine von der sozialen Stellung abhängige und an die Gemeinschaft gebundene Verkehrsehre je nach Gesinnung und Lebenseinstellung der Gemeinschaft und ihrer Glieder verschieden entwickelt, daß es neben einer allgemeinen Verkehrsehre eine Sonderverkehrsehre des Berufsstandes, der Interessengemeinschaft, der politischen Gemeinschaft usw. gibt.

[57]) Denn „der Anspruch gebührt jedermann, im Verkehr nicht als schlechter behandelt zu werden, als er sich bewährt hat"; vgl. Binding: Ehre. S. 24.

Leistung. Das Vorhandensein der Einsatzbereitschaft sowie der tatsächlichen allgemeinen wie besonderen Pflichterfüllung ist als gegeben zu erachten.[58])

Somit beruht die Rechtsehre, also die angenommene und vom Recht geschützte Ehre[59]) einer Person in überwiegendem Maße auf der sozialen Stellung. Da diese Rechtsvermutung bis zum Beweise des Gegenteils gilt, enthält eine Beleidigung, wie oben dargestellt, nicht stets einen unberechtigten Angriff auf die wahre Ehre, sondern zunächst nur auf die vermutete Rechtsehre. Mit dem Nachweis, daß die Rechtsehre der wirklichen Ehre nicht entspricht, wird der Beleidigung der strafbare Charakter genommen.

> Die Rechtsehre ist danach der einem Menschen nach Maßgabe seiner Eingliederung in die Volksgemeinschaft, des Umfangs der ihm auf Grund seiner sozialen Stellung obliegenden Pflichten und des Maßes ihrer Verletzung sowie der Höhe seiner äußerlich erkennbar gewordenen Leistung mutmaßlich zustehende Wert, wobei seine richtige Eingliederung, seine Einsatzbereitschaft sowie seine allgemeine wie spezielle Pflichterfüllung bis zum Beweise des Gegenteils vermutet wird.

---

[58]) So führt auch Sauer (Die Ehre und ihre Verletzbarkeit) zur Begründung seiner Verkehrsehre aus, daß die Gemeinschaft die Tauglichkeit zur Pflichterfüllung voraussetze und jedem Ehre zuspreche, „der die für seine soziale Bewertung erheblichen Pflichten erfüllt“ habe (S. 22). Sie frage auch nicht nach dem Maß der Pflichterfüllung, sondern nur nach ihrem Ob und dem Grade der Pflichtverletzung. Die Verkehrsehre im allgemeinen Sinne definiert Sauer daher als das Gut einer Gemeinschaft, das diese ihren Angehörigen nach der Höhe der für ihre soziale Bewertung erheblichen Pflichten und nach der Schwere einer etwaigen Verletzung dieser Pflichten zuspricht (S. 24) und bezeichnet sie „als eine rohere für äußere Zwecke klarer geprägte Form der wahren Ehre.“ Zutreffend sagt Binding: Ehre, S. 24: „Also nicht nach dem Maß seiner Ehre, sondern nach dem seiner Freiheit von Unehre muß jeder von uns behandelt werden.“

[59]) Nach Sauer (Die Ehre und ihre Verletzung) ist vom Recht gegen Verletzungen geschützt die Ehre, „die jemandem von der Rechtsordnung nach der Höhe der für seine rechtlich-soziale Bewertung erheblichen, rechtlich anerkannten Pflichten sowie nach der Schwere einer etwaigen Verletzung dieser Pflichten zugesprochen wird.“ (S. 37)

Ebenso hält Brügger (Der Schutz der Ehre) die wirkliche Ehre eines Menschen für die Rechtsordnung ungeeignet und bezeichnet die Verkehrsehre als jenen Ausschnitt aus der wirklichen Ehre, welcher der Rechtsordnung im Interesse der Gemeinschaft schützenswert erschien, als das vom Recht geschützte Gut (S. 9).

Passauer (Strafrechtlicher Schutz der Volksehre, Breslau 1935, Diss. Königsberg) sagt hierzu: Da Pflichtenkreis und Pflichterfüllung der Gradmesser der Ehre seien, so stelle die Ehre den Wert dar, der dem

IV.
Der Personenverband, seine Ehre und seine Beleidigungsfähigkeit.

Die Frage nach der Beleidigungsfähigkeit von Personenverbänden, also einer Personengesamtheit, nicht etwa einer bloßen Mehrzahl von Personen unter einer Gesamtbezeichnung, richtet sich nach dem Angriffsobjekt der Beleidigung und der Begriffsbestimmung der Ehre, ihrer Entstehungsursache wie ihrem Inhalt. Folgt man der von Bar'schen Ansicht oder der Lehrmeinung, die Ehre sei allein ein sittlicher Wert, so muß man zwangsläufig die Ehrfähigkeit von Personenverbänden verneinen;[60]) denn ein Personenverband kann nur dann und insoweit passiv beleidigungsfähig sein, als er eine eigene Ehre besitzt. Damit ist aber — wie schon eingangs der Arbeit erwähnt (vgl. S. 8) — die Frage nach der Beleidigungsfähigkeit eines Personenverbandes eine Frage nach seinem Besitzstand an Ehre. Die bisherigen Untersuchungen mußten sich deswegen eingehend darauf erstrecken, zunächst einmal die Ehre begrifflich zu erfassen, sie ihrem Inhalte und ihrer Entstehung nach klarzulegen. Nunmehr wird die weitere Aufgabe sein, darzutun, daß Ehre in dem hier ermittelten Sinne nicht nur dem Menschen zu eigen ist, nicht nur ein „Attribut der Persönlichkeit" ist, sondern in gleichem Maße auch einem Personenverbande, d. h. einer miteinander zu einer Einheit verbundenen Vielheit von Menschen, einer Personengemeinschaft, zukommt. Denn dann folgt daraus naturnotwendig die passive Beleidigungsfähigkeit von Personenverbänden.

Die Untersuchungen über die Ehre als Sozialwert (vgl. B, II, e und f; S. 16 ff.) zeigten, daß die Ehre dem Gemeinschaftsleben

---

Ehrenträger nach Maßgabe seiner Eigenschaften und Leistungen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zukomme' (S. 8). In der Beleidigung sei die Verletzung des jemandem zustehenden Anspruches auf Achtung gemäß seiner inneren Ehre zu sehen (S. 11). Weil jedoch diese wirkliche Ehre kaum objektiv und sachlich richtig erkannt und deswegen geschützt werden könne, müsse man davon ausgehen, daß jeder grundsätzlich die zur Erfüllung seiner sämtlichen, insbesondere sozialen Pflichten erforderliche Gesinnung und Tauglichkeit besitze, so daß sich dann das Maß der ihm zuzusprechenden Ehre nur noch nach der äußerlich erkennbaren Pflichterfüllung sowie nach der Schwere einer etwaigen Pflichtverletzung richte." „Geschützt wird also" nach Passauer „der Anspruch auf Achtung und Anerkennung jenes mittleren Maßes von Ehrenhaftigkeit, welches im Verkehr von Mensch zu Mensch erforderlich ist und zutreffend geradezu als Kurswert des Menschen im gegenseitigen Verkehr bezeichnet wird" (S. 12).

[60]) So Binding, Lehrbuch. S. 140: „Eine Kollektivehre von Familien, Ständen, Versammlungen, juristischen Personen, Firmen, Behörden ist ein Unding."

entspringt, sich nur in der Gemeinschaft von Menschen entwickelt und folglich nur Ausfluß der Zugehörigkeit und der Gliedstellung in der Volksgemeinschaft ist.

Daraus folgt zweierlei. Erstens muß das Gemeinschaftsgut: Ehre jedem Teil der Volksgemeinschaft zukommen, der als solcher einen eigenen Sozialwert besitzt, und zweitens muß nicht nur die Volksgemeinschaft selbst eine eigene Ehre entwickeln, sondern jeder Personenverband, weil die Ehre eine natürliche und zwangsläufige Folge des Gemeinschaftslebens ist.[61])

Sozialwert kann nicht nur der Mensch haben, denn er setzt keine Eigenschaften voraus, die nur das Einzelwesen aufweist. Erforderlich und genügend ist vielmehr jedes Tätigwerden, welches für die Volksgemeinschaft einen Wert darstellt. Willens- und Handlungsfähigkeit hat aber außer der natürlichen Person nicht nur die juristische Person, sondern jeder Personenverband, der einen eigenen Willen hat und somit in der Lage ist, die Forderungen der Volksgemeinschaft zu erfüllen oder sich mit ihnen in Widerspruch zu setzen, seinen ihm der Volksgemeinschaft gegenüber obliegenden Pflichten nur zu genügen oder darüber hinaus sich für sie besonders einzusetzen und wertvoll zu betätigen.[62])

Jeder Personenverband, jede wirkliche Gemeinschaft von Menschen, hat einen eigenen Willen, der von dem Willen der die Gesamtheit bildenden Einzelpersonen, wenn auch nicht völlig unabhängig, so doch verschieden ist. Dadurch wird der Personenverband zur selbständigen Gesamtpersönlichkeit und demzufolge auch zum selbständigen Träger der Güter und Werte des Volkes. Als solcher und auf Grund seiner eigenen Gliedstellung in der Gemeinschaft des Volkes besitzt er die Grundehre (vgl. S. 24).

Wie die aus der Volksgemeinschaft entspringende Ehre allen ihren Angehörigen zukommt, so muß sie auch jeder in ihr lebenden engeren Gemeinschaft, jedem Personenverband zu eigen sein. Auch sie sind ein Teil des Volksganzen und tragen wie der einzelne zur Bildung der Gemeinschaftsehre bei.[63]) Wie jeder einzelne, so ist auch jeder Personenverband auf das engste mit dem Leben und Wohl-

---

[61]) Vgl. Adami in: DRZ 1935, Heft 12, S. 338, Sp. 2, und Dahm in DR 1936, Heft 11/12, S. 231, Sp. 1: „Es gibt kein Volk ohne Ehre, und es gehört geradezu zum Wesen der Gemeinschaft, daß sie eine Ehre hat. Wir haben kein Verständnis für eine Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft, die zwar dem einzelnen Ehre und Ehrenschutz zubilligen, das gleiche aber Volk und Heer, Partei und Kameradschaft versagen." Vgl. ferner: Kuhn in: DJ, Ausgabe A, 1935, S. 1496.

[62]) Siehe die Anm. 40 auf Seite 22 über Binding, Ehre, S. 18.

[63]) Man denke nur an die deutschen Exportfirmen, deren kaufmännisches Verhalten das Ansehen des deutschen Volkes im Ausland außerordentlich stark beeinflußt, oder an die Bedeutung, welche den Erfolgen der deutschen Luft- und Seeschiffahrt, der deutschen Kraftfahrzeug- oder der chemischen Industrie sowie dem Ruf deutscher Wissenschaft, Presse oder Filmerzeugung für die Bildung der Volksehre zukommt.

ergehen der Gemeinschaft verbunden. Wie der einzelne besitzt daher auch jede Personengesamtheit zunächst einmal auf Grund ihrer Gliedstellung in der Volksgemeinschaft einen Sozialwert und damit Ehre. Sie ist Träger der Volksehre und hat sich durch entsprechendes Handeln ihrer würdig zu erweisen.

Die Willens- und Handlungsfähigkeit setzt den Personenverband in die Lage, Träger bestimmter Aufgaben zu sein, also Pflichten zu übernehmen und sie zu erfüllen. Sie befähigt ihn ferner zur Entfaltung einer gewissen Einsatzbereitschaft für die Volksgemeinschaft, in der sich seine für diese mehr oder weniger wertvolle Gesinnung offenbart. Pflichterfüllung und Einsatzbereitschaft sind die wesentlichen Merkmale der Zusatzehre (vgl. S. 25), so daß neben der Grundehre auch dieser Teil der Ehre dem Personenverband zu eigen ist. Die Gesamtpersönlichkeit hat mithin eine eigene Ehre.

Der von den Gegnern dieser Auffassung und früher besonders vom Reichsgericht erhobene Einwand, die gegen eine Gesamtheit begangene Beleidigung löse sich auf in eine Beleidigung gegen jeden einzelnen Angehörigen, ist unrichtig. Die Einheit des Ganzen deckt sich nicht mit der Summe der einzelnen Personen, und der Wille der Gemeinschaft ist nicht gleichzusetzen dem Willen eines jeden Gemeinschaftsgliedes. Die Gesamtpersönlichkeit führt vielmehr in dem ihrer Willens- und Handlungsfähigkeit von der Rechtsordnung gesteckten Rahmen ihr eigenes Dasein.

Bei der Begründung des Wesens der Ehre wurde ferner festgestellt, daß gerade die Gemeinschaft ehr b i l d e n d e n Charakter trägt, und zwar nicht nur für ihre Angehörigen, sondern erst recht mit Bezug auf sich selbst. Das gilt gleichfalls für einen Personenverband, der nichts anderes als einen Zusammenschluß mehrerer zu einer Ganzheit darstellt.[64])

Jede Gemeinschaft verlangt zum Zwecke einer gedeihlichen Zusammenarbeit und der Erreichung des gemeinsamen Zieles von jedem Beteiligten, daß er einen Teil seines eigenen Ichs aufgebe. Sie erfordert weiter, daß jeder zu seinem Teil an dem Gesamtwerk mitarbeite und die ihm im Interesse der Gesamtheit übertragenen Aufgaben pflichtgetreu erfülle. Diese Voraussetzungen für die Gemeinschaftsbildung sind die ehrbildenden Faktoren, denn aus der Zusammenarbeit entsteht ein Gemeinschaftsgeist, eine Gemeinschaftsgesinnung, und aus dieser wieder eine Gemeinschaftsehre, die den einzelnen in seinem Handeln bindet und leitet.[65]) Welch überragenden Einfluß gerade die Gemeinschaftsehre für den Menschen hat, wurde bereits bei der Behandlung des Ehrbegriffs ausgeführt. Es zeigen dies besonders auch die in den engeren Gemeinschaften üblichen

---

[64]) Sauer, a. a. O. S. 6: „Es sollte aber auch nicht bestritten werden, daß in jeder anderen Gemeinschaft, der größten wie der kleinsten, sich Ehre bilden kann . . ."

[65]) Vgl. hierzu die ähnlichen Gedanken bei Passauer, a. a. O., S. 14.

Ehrenordnungen mit autonomer Gerichtsbarkeit. Selbst in Gemeinschaften mit rein wirtschaftlichen Tendenzen, wie z. B. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sind in Ermangelung von Ehrenordnungen entsprechende Bestimmungen in den Satzungen zu finden. Je stärker die Verbundenheit aller in einer Gemeinschaft und je umfassender das Aufgehen des Individuums in der Gemeinschaft, um so wirkungs- und bedeutungsvoller die Gemeinschaftsehre! Ihren schönsten Ausdruck findet sie demzufolge in der Gemeinschaft gleichen Blutes, gleicher Art und Rasse, gleichen Denkens und Fühlens, im Volk.

Es ist geradezu eine Folge des überpersönlichen Charakters und der Aufgaben und Pflichten einer Gemeinschaft, daß sie eine viel intensivere eigene Ehre entwickelt als das Einzelwesen. Das gilt nicht nur für das Volk, sondern in gleicher Weise für jeden Personenverband wie für jede Familie, jeden Stand, jede Betriebsgemeinschaft, jede Handelsfirma,[66]) und zeigt sich am besten in der Tatsache, daß jedem Angehörigen einer Gemeinschaft deren Ehre höher steht als seine eigene. Die Ehre der SA, der SS, der NSDAP, des Regiments, der Kompagnie, der Familie usw. wird dem Betroffenen jeweils näher am Herzen liegen als die Verteidigung seiner eigenen Ehre; mag sich der einzelne über Beleidigungen hinwegsetzen, soweit sie ihn allein angehen, so wird er sich mit aller Schärfe zur Wehr setzen, wenn seine Gemeinschaft davon betroffen wird.[67]) Damit sind aber die in der Volksgemeinschaft lebenden engeren Gemeinschaften nicht nur Träger der Volksehre, sondern in gleichem Maße auch Träger einer selbst entwickelten eigenen Ehre. Die Ausführungen zu der Ehre des einzelnen treffen deshalb auch für einen Personenverband als eine Gemeinschaft zu. Der Personenverband hat wie der einzelne einen bestimmten Wert für die Volksgemeinschaft, der sich nach seiner Eingliederung, seiner Einsatzbereitschaft, seinem Aufgaben- und Pflichtenkreis, seiner Leistung sowie dem Maß seiner Pflichterfüllung richtet.

Die Gemeinschaftsehre ist, wie die Geschichte lehrt, ein Idealgut von nicht zu unterschätzendem Wert und der Ansporn zu höchsten Leistungen und schönsten Taten. Zeigt uns doch gerade die jüngste Vergangenheit und die Gegenwart der deutschen Geschichte, wie würde- und ehrlos ein Volk werden kann, wenn es zerfällt, und welche Kraft es entwickelt, wenn es sich auf sich selbst besinnt, wenn es wieder zu einer Gemeinschaft zusammengeschweißt wird, die eine eigene Ehre kennt, und wenn es weiß, was es ihr schuldig ist. Es muß daher unverständlich erscheinen, daß der schon Jahrzehnte währende Kampf eines Teiles der Wissenschaft gegen die hauptsächlich

---

[66]) Allerdings unter Ausschluß der Firma des Einzelkaufmanns wegen der Kongruenz seiner Firma mit seiner Person.

[67]) Vgl. Kuhn in: DJ Ausg. A. 1935. S. 1495, Sp. 1 und Dahm in: JW 36/2498, Sp. 2.

vom Reichsgericht vertretene Auffassung und damit gegen die Rechtsprechung überhaupt noch immer nicht den Erfolg gehabt hat, eine grundsätzlich andere Einstellung des höchsten deutschen Gerichts zum Begriff der Ehre und damit auch der Beleidigungsfähigkeit von Personenverbänden herbeizuführen.

Während die neuere Literatur einheitlich die Gemeinschaftsehre anerkennt,[68]) ist der Stand des früheren Schrifttums folgender:

Die herrschende Lehre, vertreten in erster Linie durch das Reichsgericht[69]) und den Leipziger Kommentar[70]), verneinte die Frage. Mit ihr Binding,[71]) v. Bar[72]) und Wachenfeld,[73]) weil nach ihrer Ansicht die Ehre ein Attribut der Persönlichkeit ist. Die eingangs zitierte Entscheidung des Reichsgerichts zeigt, daß es auch heute noch diese Auffassung im wesentlichen aufrecht erhält. Die Wissenschaft hat dagegen überwiegend schon früh den Personenverband als Ehrenträger und damit als passiv beleidigungsfähig anerkannt.[74]) Doch nur ein Teil zieht den allein folgerichtigen Schluß, daß die Beleidigungsfähigkeit auch nach geltendem Recht gegeben sein muß. Hierüber aber wird im nächsten Kapitel zu sprechen sein.

Soweit die Beleidigungsfähigkeit von Personenverbänden bejaht wird, bestehen Meinungsverschiedenheiten hauptsächlich darüber, ob und wo gegebenenfalls eine Grenze zu ziehen ist, bzw. welche Voraussetzungen für die Beleidigungsfähigkeit von Kollektiveinheiten zu fordern sind. So halten einige eine Personengesamtheit nur dann für beleidigungsfähig, wenn sie die Rechtsform der juristischen Per-

---

[68]) Vgl. Dahm in: DR 1936, S. 231 und JW 36/2498; Kuhn DJ Ausg. A 1935/1496; Adami DRZ 35/338; Graf v. d. Goltz DR 1936/235.

[69]) RGSt 1/178; 4/75 und in GA 75/295.

[70]) Zu § 185 Ziff. 5.

[71]) Lehrbuch. S. 140.

[72]) a. a. O. S. 189.

[73]) Lehrbuch. S. 355.

[74]) So heißt es bei v. Liszt (v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch. 25. Aufl. 1927. S. 508): „Ebenso ergibt sich aber aus dem Begriff der Ehre die, auch von der gesamten älteren Literatur gezogene, Folgerung, daß nicht nur der einzelne, sondern auch die Individuengruppen, soweit sie als Gesamtpersönlichkeiten nach den Vorschriften des Rechts begründet sind, Träger des Rechtsgutes ‚Ehre' und als solche Gegenstand der ‚Beleidigung' sein können"; und Hurwicz (in: ZStW. 31/880, 881) hält unter Hinweis auf die Kreditgefährdung in § 187 StGB mit Recht die Verneinung der passiven Beleidigungsfähigkeit für eine unverantwortliche Hineintragung kommerzieller Weltanschauung in das Recht. Vgl. ferner die in den nachfolgenden Kapiteln Genannten. Dagegen lehnt Schierloh (a. a. O. S. 12/13) es nicht nur de lege lata, sondern auch de lege ferenda ab, „eine weitere Beleidigungsfähigkeit außer §§ 196, 197 anzuerkennen"! Er gibt zwar die soziale Wertung einer Gesamtpersönlichkeit und damit auch die Möglichkeit eines Angriffes zu, hält diesen aber nicht für eine Beleidigung, sondern für ein dieser nahestehendes Delikt.

son besitzt,[75]) andere wieder verlangen eine feste Organisation, da nur durch eine straffe Zusammenfassung ein Gesamtwille zum Ausdruck gebracht werden kann. Jungbluth[76]) begründet seine Forderung damit, daß nur die organisierte Gemeinschaft „in die Lage versetzt werde, durch Bekundung eines einheitlichen nach außen in die Erscheinung tretenden Gesamtwillens Pflichten auf sich zu nehmen und durch ihre Erfüllung spezielle Werte zu schaffen, die durch eine beleidigende Kundgebung erst gefährdet werden können", und daß nur die Organisation die Einheit des sogenannten Ganzen nach außen erkennbar zu machen vermöge. Brügger[77]) kommt zu dem Ergebnis, „jede organische Personengesamtheit, die einen einheitlichen, rechtlich anerkannten Gesamtwillen zu äußern imstande ist", für passiv beleidigungsfähig zu erklären, und Sauer[78]) sagt: „An sich wären passiv beleidigungsfähig nicht nur die juristischen Personen und sonstige rechtlich gleichgestellten Gebilde, wie die offene Handelsgesellschaft, sondern auch jede andere — durch die Gleichheit oder Aehnlichkeit der Zweckbestrebungen und deren Bewertung zusammengehaltene — Gemeinschaft, die eine Ehre herausgebildet hat, also auch z. B. die hanseatischen Kaufleute, die preußischen Offiziere, die Familie Y. Dagegen entfällt die Möglichkeit einer Beleidigung, wenn die Gemeinschaft nicht organisiert ist; denn nur ihre Organe könnten in Frage kommen als die Träger des — für jede Beleidigung vorausgesetzten — Rechtsanspruchs auf Behandlung der Kollektivehre gemäß ihrer Verkehrsehre sowie des gleichfalls erforderlichen Interesses an dieser Behandlung; nur sie könnten in diesem Interesse wirklich verletzt sein. Daher dürften im Ergebnis nur die juristischen Personen und die gleichgestellten Gebilde passiv beleidigungsfähig sein."

Der Streit um die Notwendigkeit einer Organisationsform erledigt sich mit der Trennung zwischen der begrifflichen Beleidigungsfähigkeit von Personenverbänden und dem ihnen von der Rechtsordnung gewährten Rechtsschutz vor Ehrverletzungen.

Begrifflich ist die Forderung nach Rechtspersönlichkeit wie nach Organisation unbegründet.[79]) Die Beleidigung ist Ehrverletzung. Sie setzt allein ein ehrfähiges Objekt voraus und ist überall dort möglich, wo Ehre entstanden ist. Eine Gemeinschaftsehre bildet sich in einer Personenmehrheit auf Grund gemeinsamer Anschauungen und

---

[75]) Vgl. Kohler, GA 47/141 ff, wo er mit lebenswahrer Begründung für „juristische Personen einer jeden Art, sei es des Vereins, sei es der Stiftung" (S. 142) die passive Beleidigungsfähigkeit nachweist. Andere Vielheiten von Personen hält er nicht für beleidigungsfähig (S. 144). Vgl. ferner: Allfeld, Lehrb. 8. Aufl. 1922, IV, 1 ff, S. 369; Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht. 2. Aufl. 1932. S. 492 II 1 c.

[76]) Die Beleidigungsfähigkeit, S. 26/27.

[77]) a. a. O. S. 16.

[78]) a. a. O. S. 63, II.

[79]) Vgl. Passauer, a. a. O. S. 14 ff.

übereinstimmender Einstellung zu bestimmten Werten und Zweckbestrebungen. Ihrer Entstehung ist die organisatorische Zusammenfassung gleichgesinnter Menschen zwar förderlich, diese kann aber nicht zur Bedingung gemacht werden. Die Gemeinschaftsehre verdankt ihre Entstehung nicht dem äußerlich erkennbaren festen Zusammenschluß, der selbständigen Erscheinungsform oder der Fähigkeit, selbst Träger von Aufgaben und Pflichten zu sein, sondern der inneren Verbundenheit einer Vielheit von Menschen durch gleiche Ziele, Bestrebungen, Anschauungen über Werte und entsprechendes Handeln, sowie dem in ihnen entstandenen Zusammengehörigkeitsgefühl, der sich bildenden Gemeinschaftsgesinnung und dem Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gemeinschaft.[80]) Selbst ein Gesamtwille bedarf begrifflich keiner organisatorischen Grundlage; er verlangt keine Rechtsform, denn er entspringt dem Zusammengehörigkeitsgefühl, dem Gemeinschaftsgeist und dem den Gemeinschaftsinteressen entsprechenden Handeln aller Angehörigen. Ebensowenig ist die Uebernahme von Pflichten und ihre Erfüllung an eine Organisationsform gebunden. Auch hier genügen wieder der aus dem Zusammengehörigkeitsgefühl entstehende Gemeinschaftsgeist und die Gemeinschaftsgesinnung, um der Gemeinschaft die Pflichten und ihre Erfüllung aufzuerlegen.[81]) Hängt die Bildung der Gemeinschaftsehre nicht von Umständen ab, deren Entstehung eine Organisationsform voraussetzt, so kann diese auch nicht gefordert werden, um den „greifbaren Ausdruck" einer gesonderten Gemeinschaftssphäre zu erhalten.[82]) Als *Ergebnis* der begrifflichen Untersuchung ist deswegen folgendes festzustellen:

Die Gemeinschaft ist eine durch gleiche Gesinnung, gleichen Ehrbegriff und gleiches Ziel- und Zweckstreben im allgemeinen und besonderen Sinne derart miteinander verbundene Mehrheit von Menschen, daß sich in ihnen ein Gemeinschaftsgeist und eine Gemeinschaftsgesinnung entwickelt, die wieder in jedem einzelnen das Be-

---

[80]) Die Gesamtbezeichnung „die hanseatischen Kaufleute" mag als Beispiel für die Bildung einer Gemeinschaftsehre dienen: In den einzelnen Kaufleuten der alten Hanse hatten sich in bezug auf ihr kaufmännisches Leben infolge der durch völkische Art- und Wesensverwandtschaft bedingten gleichen Weltanschauung eine festumrissene Ansicht über ein einwandfreies kaufmännisches Geschäftsgebahren gebildet. Dessen Inhalt erhielt als Ausdruck einer bestimmten Gesinnung und gewisser Eigenschaften Ansehen als „hanseatischer Kaufmannsgeist", erhob sich — vom Einzelwesen abstrahiert — zu einem überpersönlichen, allgemeinen, die gesamte hanseatische Kaufmannschaft beherrschenden Begriff und ließ die hanseatische Kaufmannsehre entstehen.

[81]) Vgl. Sauer, a. a. O. S. 22, Anm. 1: Im Gildehaus der Kaufmannschaft in Münster befand sich der bezeichnende Wandspruch: „Ehr is Dwang gnog".

[82]) So Liepmann, VDB IV S. 352.

wußtsein wie das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft auslösen.

Die Gemeinschaftsbildung ist deshalb nicht von einer Organisationsform abhängig. Die eine Gemeinschaft begründenden Faktoren sind auch die Quelle für die Bildung der Gemeinschaftsehre. Deswegen ist jede Gemeinschaft Trägerin einer Gemeinschaftsehre und ist als solche beleidigungsfähig.[83])

Für die Rechtsordnung ist diese Feststellung jedoch unbrauchbar, denn der Rechtsverkehr kann nur die Ehre einer Gemeinschaft berücksichtigen, die eine selbständige Erscheinungsform besitzt, die ein ausgeprägtes Eigenleben in der Volksgemeinschaft führt und damit einen konkreten Sozialwert darstellt. In diesem Sinne kann eine Gemeinschaftsehre erst dann Gestalt annehmen, wenn auch die Gemeinschaft selbst durch ihre Organisation körperlich in die Erscheinung tritt. Das Verlangen nach einer Organisationsform ist also für den Rechtsverkehr grundsätzlich berechtigt. Unbegründet und willkürlich ist aber die Forderung nach einer juristischen Persönlichkeit.[84]) Ueberall dort, wo die Existenz einer Personengesamtheit „als soziale Einheit vom Recht anerkannt ist und sie als soziale Einheit lebt, d. h. sich in den vom Recht anerkannten Formen betätigt",[85]) wird

---

[83]) Bolze (GA 26/2, 3) schreibt: „Wenn man sich bloß an den Begriff hält, so wird man nicht bloß mit Zimmermann a. a. O. anerkennen müssen, daß die Beleidigungsfähigkeit auch bei bloßen Gesellschaften vorkommen kann und also über die juristische Persönlichkeit hinausgeht, sondern daß sie von der Existenz oder Nichtexistenz dieser Persönlichkeit begrifflich ganz unabhängig ist." (S. 2). „Soweit das Bewußtsein gemeinsamer Ehre vorhanden ist und im Leben anerkannt wird, soweit reicht die Beleidigungsfähigkeit einer Gesamtheit von Personen. Mit diesem Bewußtsein gemeinsamer Ehre zieht sich auch die Beleidigungsfähigkeit der kollektiven Personeneinheit die Grenze. Wo es tatsächlich einen Kreis nicht umspannt, wo dieser nur in der Abstraktion des Denkens als eine Einheit zusammengefaßt wird, da kann auch von der Beleidigung einer Gesamtehre aus dem hier eingenommenen Standpunkt nicht die Rede sein." (S. 3).

[84]) Hurwicz, ZStW 31, S. 882, V: „Welche Unterart aber der Personengesamtheit es ist, kommt dabei prinzipiell nicht in Frage, und es ist daher ganz willkürlich, will man den Schutz einigen derselben zubilligen, den anderen dagegen versagen." Vgl. auch v. Niesewand, Die Beleidigungsfähigkeit von juristischen Personen. Leipzig 1909, Diss. S. 49.

[85]) „Will eine Personengesamtheit den gesetzlichen Schutz erlangen, so muß sie auch ihr soziales Dasein in einer vom Recht vorgeschriebenen Form begründen und betätigen, damit die Grundlage für ihre soziale dignitas und existimatio schaffend. Jene beiden Voraussetzungen werden aber nur umfaßt von der vom Recht anerkannten Gesamtpersönlichkeit. Macht ja doch gerade die Existenz als soziale Einheit und die Funktionierung als solche den Begriff der Gesamtpersönlichkeit aus." Hurwiccz, a. a. O. S. 882, V.

die Gemeinschaftsehre zum konkreten Sozialwert und kann sie im Rechtsleben Beleidigungsschutz beanspruchen. Allen Personenverbänden, „denen das Recht Willens- und Handlungsfähigkeit zuerkennt, sie alle sind damit befähigt worden, ihr Wollen und Handeln in Einklang zu halten mit den von der Kulturgemeinschaft erhobenen sittlichen Forderungen oder aber sich mit ihnen in Widerspruch zu setzen. Und danach bemißt sich das Maß ihrer Ehre oder Unehre."[86])

---

[86]) Graf zu Dohna DJZ 30/1028. Vgl. auch v. Liszt, a. a. O. S. S. 508.

C. Das geltende Recht.

Die Frage, ob Personenverbände auch nach geltendem Strafrecht als beleidigungsfähig anerkannt sind, d. h. ob sie Ehrenschutz genießen, wird nicht so sehr durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts aufgeworfen, als vielmehr durch eine in der Wissenschaft vertretene Auffassung, die hauptsächlich aus Wortlaut und Inhalt der §§ 186, 187, 196, 197 StGB folgert, daß das Strafgesetzbuch grundsätzlich den Ehrenschutz Personenverbänden versage und ihn lediglich Behörden und politischen Körperschaften (§§ 196, 197) sowie in der Form des Kreditschutzes (§ 187) gewähre.[87])

Diese Lehrmeinung argumentiert folgendermaßen:

1. Der Beleidigungsschutz von Kollektiveinheiten sei keine Selbstverständlichkeit. Der Gesetzgeber hätte ihn deshalb ausdrücklich in den Gesetzestext aufnehmen müssen. Da dies nicht geschehen sei, komme den §§ 196, 197 StGB insoweit Ausnahmecharakter zu, als nur den dort genannten Behörden und politischen Körperschaften Beleidigungsschutz zugebilligt werde.
2. Die in den §§ 186, 187 StGB verwendete Ausdrucksweise: „in Beziehung auf einen anderen“ lasse erkennen, daß der Ehrenschutz des Strafgesetzbuchs nicht auf Personenmehrheiten anwendbar sei, denn unter „einem anderen“ könne nur eine menschliche Person verstanden werden.
3. Schließlich ergebe sich aus § 187 StGB, daß die Kreditgefährdung die einzige vom Gesetzgeber vorgesehene und unter Rechtsschutz gestellte Form der gegen eine Gesamtpersönlichkeit möglichen „Beleidigung“ sei.

---

[87]) Diese Ansicht wird nicht etwa nur von Schriftstellern vertreten, welche die Beleidigungsfähigkeit von Personenverbänden schon auf Grund ihrer Bestimmung der Ehre als Attribut der Persönlichkeit verneinen, sondern vielfach sogar von solchen, welche die Beleidigungsfähigkeit von Personenverbänden begrifflich bejahen. Vgl. RGSt 1/178, 4/75; Lpz. Komm. zu § 185 Ziff. 5; v. Olshausen zu § 185, 11 b; v. Liszt-Schmidt, S. 508; Liepmann, S. 354 (VDB IV); GA 59/318; Schierloh, S. 12/13; Bickert, Objekt der Beleidigung. Diss. Erlangen 1908. S. 48/49; Bolze a. a. O. S. 3.

Dieser Standpunkt ist unhaltbar, denn er geht völlig von falschen Voraussetzungen aus.

Graf zu Dohna schreibt hierzu:[88]) „Es ist einfach nicht wahr, daß nur physische Personen taugliche Objekte der Beleidigung seien. Diese immer wiederholte Behauptung straft das Gesetz selber Lügen. Und zwar durchaus nicht etwa nur in den §§ 196 ff., deren Sinn, wie Frank richtig betont, gar nicht dahin geht Ausnahmen von einer vermeintlichen Regel zu schaffen, sondern das Antragsrecht sachdienlich zu regeln. Die Ehre des Staates schützt das Strafgesetzbuch in §§ 131, 135, das Rep.Sch.Ges. in § 8 gegen Verleumdung und Beschimpfung; § 166 StGB verteidigt die Ehre der Religionsgesellschaften, und die StPO sah in ihrem § 414 (jetzt § 374) die Verletzbarkeit von Korporationen, Gesellschaften und Vereinen schon zu einer Zeit vor, als ausschließlich Beleidigung und Körperverletzung (welch' letztere dafür gar nicht in Frage kommen konnte) auf den Weg der Privatklage gewiesen wurden.

Stünden alle diese Bestimmungen wirklich im Gegensatz zum Wesen der Ehre, so blieben sie unbegreiflich. Das Gesetz hätte dann Tatbestände geschaffen, die es gar nicht geben kann."[89])

Der Gesetzgeber betrachtete die Beleidigung im Einklang mit fest verwurzelter Volksanschauung als einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre.[90]) In logischer Folgerung ist daher j e d e r Ehrenträger beleidigungsfähig und muß unter dem Schutz des XIV. Abschnitts des Strafgesetzbuchs stehen. Es ist deswegen durchaus nicht selbstverständlich, den Personenverbänden im Rahmen des gesetzlichen Ehrenschutzes eine Ausnahmestellung zuzuweisen. Das widerspricht vielmehr in jeder Weise den theoretischen Erkenntnissen über den Inhalt der Beleidigung als einer rechtswidrigen Ehrverletzung und über das Wesen der Ehre als Gemeinschaftsgut. Gerade weil die Ehre das geschützte Rechtsgut ist, muß grundsätzlich jeder Ehrenträger den gesetzlichen Ehrenschutz genießen. Nicht diese Regel, sondern die Ausnahme, nämlich der Wille des Gesetzgebers, dieser oder jener Gruppe den Ehrenschutz zu versagen, müßte seinen ausdrücklichen Niederschlag im Gesetz finden!

Die Grundbestimmung für den Ehrenschutz, der § 185 StGB, stellt lediglich fest: „Die Beleidigung wird . . . bestraft". Desgleichen wird in den Sondertatbeständen der üblen Nachrede (§ 186) und der Verleumdung (§ 187) die Strafbarkeit der Beleidigung nicht

---

[88]) DJZ 30/1028.

[89]) Vgl. ferner **Kohler**, a. a. O. S. 142/143; **Frank**, Vorbem. zu § 185 II 4; **Allfeld**, Lehrb. S. 370; **van Calker** DJZ 7/277; **Gerland**, a. a. O. 2. Aufl. S. 492 II 1 c; **Sauer**, Ehre S. 64; **Merkel**, Lehrbuch S. 290, 9; **Stenglein**, GS 42/84; **Rosenfeld**, Nebenklage S. 101; **v. Niesewand**, S. 17, 22, 26; **Hammeley**, a. a. O. S. 48 u. a.

[90]) **Vorentwurf**, Berlin 1909, S. 705.

ausdrücklich eingeschränkt. Die §§ 185—187 StGB bilden die Grundtatbestände und bestimmen deswegen allein den grundsätzlichen Umfang des Ehrenschutzes. Hätte der Gesetzgeber irgendwelchen Ehrenträgern den Schutz vor Ehrverletzungen nicht angedeihen lassen wollen, so würde dieser Wille aus gesetzes-systematischen Gründen sicher in den grundliegenden Tatbeständen selbst oder in unmittelbarem Anschluß daran zum Ausdruck gebracht worden sein. Da dies nicht geschehen ist, steht fest, daß vom Recht jede Ehre ohne Rücksicht auf ihren Träger geschützt wird.

Desgleichen kann weder aus dem Inhalt noch aus dem Wortlaut der §§ 196, 197 StGB gefolgert werden, daß der Gesetzgeber grundsätzlich den hier streitigen Beleidigungsschutz abgelehnt und ihn allein im Interesse des Staates (Autoritätsverletzung!) als Ausnahmebestimmung aufgenommen hat. Der § 196 sagt nach Anführung bestimmter Fälle: „so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Antrag zu stellen." Er gesteht also sonst Nichtberechtigten ausnahmsweise ein selbständiges Antragsrecht zu. Der § 197 bestimmt, daß es in den dort aufgeführten Fällen eines Antrages (ebenfalls ausnahmsweise) nicht bedürfe, die Verfolgung jedoch von einer Ermächtigung abhängig sei. Diese Gesetzesstellen haben somit nur Ausnahmecharakter in bezug auf die Antragsregelung und die Einführung des besonderen Erfordernisses der Ermächtigung.[91]) Daraus, daß nur für die besonders aufgezählten Gesamtheiten eine Sonderregelung getroffen wurde, ergibt sich, daß es im übrigen bei der allgemeinen Regelung bezüglich des Antrages verbleibt und mithin auch außer den ausdrücklich genannten die anderen Kollektiveinheiten als beleidigungsfähig anerkannt sind.

Anders steht es mit dem Argument aus dem Wortlaut der §§ 186, 187 StGB. Es ist nicht zu leugnen, daß tatsächlich die Worte: „ . . . in Beziehung auf einen anderen" rein sprachlich zunächst auf eine Einzelperson hinweisen. Doch die Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuches bringt den einwandfreien Nachweis, daß diese Ausdrucksweise keineswegs einen dieser wörtlichen Auslegung entsprechend engen, sondern einen ganz allgemeinen Sinn hat. Nach den Niederschriften über die Reichstagsverhandlungen des Norddeutschen Bundes von 1870[92]) führt der Berichterstatter Dr. Schwarze hierzu aus, es sei schon bei der vorigen Beratung des Entwurfs in bezug auf die Worte: „ . . . in Beziehung auf einen

---

[91]) Kohler, GA 47/142, 143: „Das deutsche Gesetz gibt darüber keine allgemeine Bestimmung, es enthält aber auch keine Beschränkung. Wenn das StGB in § 197 von politischen Körperschaften spricht, so geschieht dies nur, um auszudrücken, daß hier kein Antrag, sondern nur eine Ermächtigung nötig ist"; vgl. Anm. 89 auf S. 41.

[92]) Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes von 1870, Bd. II, S. 1176, Sp. 2.

anderen" erklärt worden, daß unter „anderen" nicht nur Privatpersonen zu verstehen seien, sondern auch Korporationen, und daß ganz besonders die Kreditgefährdung doch Anwendung finde auf Gesellschaften und Assoziationen. Auf den erneuten Wunsch des Vereins deutscher Lebensversicherungsgesellschaften um eine weitergehende Interpretation der Worte „in Beziehung auf einen anderen" in der Weise, daß hierunter auch eine ganze Assoziation oder Korporation zu verstehen sei, erklärt Schwarze: „Die Strafrechtskommission ist der Meinung gewesen, daß es einer besonderen Erklärung dieser Interpretation nicht bedürfe, es auch bedenklich sein würde, sie hier im Hause gewissermaßen als Richtschnur aufzustellen. Andererseits ist aber die Kommission einstimmig der Meinung gewesen, daß die Worte „in Beziehung auf einen anderen" natürlicherweise auch auf eine Mehrheit von Personen anwendbar sei und daher auch die Korporationen und Assoziationen mitbegriffe."

Diese Erklärung von verantwortlicher Stelle dürfte genügen. Mit wünschenswerter Klarheit ist hier gesagt, daß die Kommission die Fassung des Entwurfs für klar genug hielt, um auch die Ehrverletzungen gegenüber Personengesamtheiten zu erfassen, und eine Aenderung des Wortlautes lediglich aus redaktionellen Gründen ablehnte.

Dies findet seine Bestätigung in den Verhandlungen des Deutschen Reichstages von 1875/76.[93]) Von dem oben genannten Ausschuß wurde wiederum eine Petition eingereicht,[94]) daß „eine Bestimmung getroffen werde, welche es außer Zweifel stelle, daß staatlich anerkannte kollektive Rechtssubjekte, insbesondere Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften und Genossenschaften als solche zur Anstellung von Injurienklagen im Sinne von §§ 80—200 berechtigt seien." Es wird dann in der Eingabe der Antrag gestellt, daß dem Vorstande der vom Staate anerkannten kollektiven Rechtssubjekte ein selbständiges Antragsrecht erteilt werde. Dazu sagt nun wieder Schwarze, daß bei der Beratung des Strafgesetzbuches bereits zu §§ 186, 187 in betreff der Worte „in Beziehung auf einen anderen" dieselbe Frage erörtert worden sei. „Es sind damals bei der zweiten und dritten Lesung Erklärungen abgegeben, von der Judikatur aber nicht berücksichtigt worden." Der Antrag wurde abgelehnt, obwohl an sich die Frage der Kommission zwar bedeutend sei. Sie gehöre jedoch nicht in den Kreis ihrer Erörterungen und auch in der Vorlage seien in dieser Beziehung Abänderungen nicht vorgeschlagen.[95])

---

[93]) Verhandlungen des Reichstages von 1875/76, Bd. II, S. 1364, Sp. 1 u. 2.

[94]) Das Verlangen nach eindeutiger Erklärung im Gesetz selbst ist nie verstummt. Vgl. z. B. Grimm, DJZ 1926, S. 1480/81 und in DJZ 1928, S. 1399/1400.

[95]) a. a. O. S. 1364, Sp. 1.

Dieser Ausschnitt aus den Reichstagsverhandlungen zeigt den eindeutigen Willen der Kommission, grundsätzlich auch Personenverbänden Beleidigungsschutz zuzubilligen, und widerlegt die gesamte Beweisführung der Gegenseite. Die Worte „ . . . in Beziehung auf einen anderen" haben allgemeinen Sinn und umfassen jeden Ehrenträger, also auch Gemeinschaften; die §§ 196, 197 enthalten aus denselben Gründen nur eine Sonderregelung des Antragsrechtes bei einer kleinen Gruppe von Personenverbänden. Der Hinweis auf die Kreditgefährdung ist ebenfalls verfehlt, denn Schwarze erklärt im Namen der Kommission, daß ganz besonders die Kreditgefährdung doch Anwendung finde auf Gesellschaften. Also nicht ausschließlich!

Da in den weiteren Verhandlungen der Kommission keine Meinungsänderung eingetreten ist, geben die Ausführungen Dr. Schwarzes den wahren Willen des Gesetzgebers wieder und zeigen, daß das Strafgesetz nur durch eine falsche Ehrdefinition einen falschen Sinn erhalten hat.

Mit Recht verweist Graf zu Dohna[96]) noch auf den § 374 StPO. Auch diese Bestimmung ist für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung Beweis genug, denn sie zeigt, daß der Gesetzgeber von der Beleidigungsfähigkeit der Personenverbände ausgegangen ist, weil nämlich anderenfalls die Sonderregelung bezüglich des Antragsrechtes überflüssig gewesen wäre.[97]) Der von den Gegnern hierzu erhobene Einwand, diese Regelung sei nur mit Rücksicht auf die anderen im § 374 StPO zur Erhebung der Privatklage berechtigenden Delikte getroffen worden, ist unzutreffend, weil der Abs. 3 bereits darin enthalten war, als die alte Fassung des § 374, nämlich der § 414,4, sich lediglich auf die Beleidigung und Körperverletzung bezog. Die übrigen Straftaten sind erst durch Gesetz vom 11. März 1921 eingeführt worden.[98])

Wenn demgegenüber Steiner[99]) zu § 374 StPO Abs. 3 die Auffassung vertritt (S. 48), die Befugnis von Personengesamtheiten zur Erhebung der Privatklage hänge lediglich von der Verletzbarkeit ab, und der § 374 gäbe schon deswegen keinen Anhaltspunkt dafür, was der Gesetzgeber gewollt habe, weil auch bei der alten

---

[96]) DJZ 30/1028, und Strafprozeßrecht, 3. Aufl., Berlin 1929, S. 224.

[97]) Vgl. StPO von Gündel, Hartung, Lingmann, Niethammer. (Früher Löwe-Rosenberg) 19. Aufl., Berlin/Leipzig 1934 zu § 374 Anm. 6, S. 1011, Vgl. ferner Gerland, a. a. O. 2. Aufl., S. 492 II c.

[98]) Vgl. Rosenfeld: Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses. Berlin 1900, S. 100 ff. Aus der Tatsache, daß der alte § 414 StPO, der heutige § 374, sich nur auf Körperverletzung und Beleidigung beziehe, das erste Delikt aber für Personengesamtheiten nicht in Betracht komme, fiele die Frage, ob ein solches Gebilde, durch ihre Organe handelnd, Privatklägerin sein könne, zusammen mit der Frage, ob sie passiv beleidigungsfähig, d. h. ob sie der Ehre teilhaftig sei. Als Folge seiner Ehrbestim-

Fassung des Gesetzes die Sachlegitimation wenigstens für die Kreditgefährdung gegeben gewesen sei (S. 51), so erscheint diese Beweisführung abwegig. Der Gesetzgeber würde den Wortlaut des Abs. 3 in dem Gedanken an solch einen speziellen Fall sicherlich nicht derart allgemein gefaßt haben. So ist denn auch Hurwicz[100]) der Ueberzeugung, daß im § 374 „die Beleidigungsfähigkeit der genannten Gesamtpersönlichkeiten zweifellos positiv-rechtlich mit behauptet" worden ist.

Als weitere Beweise für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung kommen im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen die §§ 131, 135 StGB und der § 8 des verflossenen Rep.Sch.Gesetzes in Betracht.[101]) Auf Grund ihrer gesetzessystematischen Stellung werden fälschlicherweise diese Argumente teilweise abgelehnt. Der Staat ist die organisierte Volksgemeinschaft. Dieselbe Ehre, die jeder Volksgenosse auf Grund seiner Gliedstellung beanspruchen kann und in gleichem Maße anderen entgegenzubringen hat, muß er, da diese Ehre erst durch die Gemeinschaft entstanden, erst Ausfluß des Gemeinschaftslebens ist, in erster Linie dieser Volksgemeinschaft erweisen. Diese Tatbestände stellen daher Ehrverletzungen dar wie diejenigen des XIV. Abschnittes StGB.

Schließlich kann in diesem Zusammenhang der § 166[102]) StGB angeführt werden. Dem dagegen vorgebrachten Einwand, es handele sich hier nicht um den Schutz der Korporationsehre, sondern um den Schutz des religiösen Gefühls, ist entgegenzuhalten, daß der Gesetzeswortlaut ausdrücklich unterscheidet zwischen Gotteslästerung mit

---

mung spricht er auch Kollektiveinheiten Ehre zu. Den gleichlautenden Willen des Gesetzgebers auf Rechtsschutzgewährung sieht er in den §§ 196, 197 StGB und vor allem in der Kreditverleumdung des § 187 StGB. So sagt er: „ . . . oder soll die Begründung darin gefunden werden, daß Kredit ein auch Handelsgesellschaften zustehendes Rechtsgut sei? Damit verfallen die Verfechter der Mittelmeinung" — gemeint ist die Lehre: Begriffliche Bejahung der Beleidigungsfähigkeit, aber Verneinung der Strafbarkeit nach geltendem Recht — „lediglich in demselben Gedankengang, den sie auf die allgemeine Regel nicht angewendet wissen wollen. Denn wenn das Bestehen der Kreditverleumdung von Handelsgesellschaften im geltenden Recht dadurch erwiesen werden soll, daß man nachweist, die Handelsgesellschaften seien des Kredites fähig, so ist es ebenso richtig, das Bestehen der Ehrbeleidigung von juristischen Personen im geltenden Recht damit zu erweisen, daß man dartut, diese Gebilde seien des Rechtsgutes der Ehre fähig." Rosenfeld bestätigt damit also, daß der § 374 StPO nur dann einen Sinn habe, wenn den Personengesamtheiten Beleidigungsschutz zuerkannt werde.

[99]) Gerhard Steiner: Der Parteibegriff im Privatklageverfahren. Breslau 1931.

[100]) ZStW 31/880, IV zu § 414, 3 StPO.

[101]) Vgl. Graf zu Dohna, a. a. O.

[102]) Vgl. Graf zu Dohna in DJZ 30/1028.

dem Tatbestandsmerkmal der Aergerniserregung, beschimpfendem Unfug und öffentlicher Beschimpfung einer der christlichen Kirchen oder einer anderen mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaft, ohne daß hierbei die Erregung von Aergernis erforderlich wäre. Somit kann keineswegs die Rede davon sein, daß im letzten Fall das religiöse Gefühl geschützt werde. Der Gesetzgeber hat auch hier vielmehr die Ehr- und damit Beleidigungsfähigkeit bestimmter Religionsgesellschaften nur ausdrücklich — weil besonderen Charakters — festgestellt.

Abschließend sei auch noch darauf hingewiesen, daß das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in den §§ 22, 13 Abs. 1 den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen — soweit dieselben als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können — die Befugnis zur Erhebung der Privatklage gibt und damit erkennen läßt, daß die §§ 196, 197 StGB keinen Ausnahmecharakter tragen, weil nämlich auch andere Personenverbände als beleidigungsfähig und damit als Ehrenträger vom Gesetz anerkannt sind.

D. Schlußwort.

Das Oberlandesgericht Hamburg pflichtet der hier vertretenen Auffassung über die Beleidigungsfähigkeit von Personenverbänden bei. In seiner Entscheidung vom 18. 3. 35 heißt es:[103]) „Für die Zuerkennung der passiven Beleidigungsfähigkeit an eine Gesamtpersönlichkeit ist danach erforderlich, aber auch genügend, daß diese Gesamtpersönlichkeit ein rechtlich anerkannter, organisierter Zusammenschluß von Einzelpersonen, ein Rechtsgebilde ist, das als solches zur Erfüllung ethischer und sozialer Aufgaben berufen ist und solche Aufgaben auch tatsächlich erfüllt."

Das Reichsgericht hat sich dagegen diesen Standpunkt noch nicht zu eigen gemacht. Mit Recht äußert v. d. Goltz[104]) Bedenken zu der vom Reichsgericht vorgenommenen Beschränkung des Ehrenschutzes auf diejenigen Gesamtheiten, die ausdrücklich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. „Nach nationalsozialistischer Auffassung stehen alle Personen natürlicher und doch auch juristischer Art im Dienste des Ganzen oder müssen jedenfalls mehr und mehr zum mindesten mittelbar in diesen Dienst auch da gestellt werden, wo sie satzungsgemäß vielleicht nur Ziele rein wirtschaftlicher Art verfolgen."[104]) Wie schon ausgeführt, enthält das eingangs zitierte Urteil des Reichsgerichts nur eine erweiterte Auslegung der §§ 196, 197 StGB, und die Urteilsgründe lassen erkennen, daß das Reichsgericht noch immer die Ansicht vertritt, diese Bestimmungen trügen Ausnahmecharakter. Damit stellt diese Entscheidung nur ein schweren Herzens gemachtes Zugeständnis einer neuen Zeit gegenüber dar, nicht aber die Ueberwindung einer längst widerlegten, mit gesundem Rechtsempfinden unvereinbaren Rechtsauffassung.

In Anbetracht der unzweifelhaft weittragenden Bedeutung der Entscheidungen des Reichsgerichts für die gesamte deutsche Rechtsprechung wäre eine alsbaldige grundlegende Umstellung dieses höchsten deutschen Gerichtshofes in der hier behandelten Materie dringend erforderlich. Das schon vor einem halben Jahrhundert ausgesprochene Verlangen nach eindeutiger Gesetzesformulierung ist gerade heute eine akute Forderung der Zeit. Möge es nicht ein zweites Mal heißen: „Es sind damals Erklärungen abgegeben, von der Judikatur aber nicht berücksichtigt worden!"[105])

---

[103]) Höchstrichterliche Rechtsſprechung, 1935, Nr. 1348.
[104]) In DStr, Neue Folge, 3. Band, Heft 6, S. 210.
[105]) Vgl. Sten. Berichte über die Reichstagsverhandlungen von 1875/76, Seite 1364, Sp. 1.

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

Adami: Die passive Beleidigungsfähigkeit der SA, zugleich ein Beitrag zu der passiven Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten. In: Deutsche Richterzeitung, 27. Jgg., 1935, Heft 12, Seite 337.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Auflage 1922, Leipzig-Erlangen.

v. Bar: Zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Berücksichtigung auf die Presse. In: Gerichts-Saal, Band 52, Seite 81 ff.

—: Gesetz und Schuld im Strafrecht. Band I, Berlin 1906.

Bickert: Objekt der Beleidigung, Dissertation, Erlangen 1908.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, Band I, 2. Auflage, Leipzig 1902.

—: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit (Rektoratsrede). 3./4. Auflage, Leipzig 1909.

—: Die Normen und ihre Uebertretung, Band I, 3. Auflage, Leipzig 1916.

Bleß: Die Beleidigung von Personengesamtheiten und von Einzelpersonen durch eine Gesamtbezeichnung. Dissertation Rostock 1909.

Bolze: Die Beleidigung kollektiver Personeneinheiten. In: Goltdammers Archiv, Bd. 26, S. 1.

Brügger: Der Schutz der Ehre mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Gesetzgebung. In: Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 239, Breslau 1928.

v. Buri: Beiträge zur Theorie des Strafrechts. Leipzig 1894.

van Calker: Die Zeitung als Objekt der Beleidigung. In: Deutsche Juristen Zeitung 1902, S. 277.

—: Strafrecht. 3. Auflage, München 1927.

Dahm: Ehrenkränkung. In: Das kommende Strafrecht, Bes. Teil, 2. Auflage, 1936, S. 397 ff.

—: Rasseverrat, Volksverrat, Treubruch. In: Deutsches Recht, 6. Jahrgang, 1936, S. 230.

—: Der strafrechtliche Ehrenschutz der Familie. In: Juristische Wochenschrift, 1936, S. 2497.

Graf zu Dohna: Beleidigung einer Genossenschaft. In: Deutsche Juristen Zeitung, 1925, S. 1027.

Graf zu Dohna: Das Strafprozeßrecht. 3. Aufl. Berlin 1929.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Leipziger Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. 4. Auflage, Berlin-Leipzig 1929.

Engelhard: Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht. Berlin 1921.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Band I, Berlin 1904.

— : Strafrecht. In der Sammlung von Stammler: Das gesamte deutsche Recht.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Auflage, Tübingen 1926.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin-Leipzig 1932 (1922), 2. Auflage (1. Auflage).

Graf v. d. Goltz: Beleidigungsfähigkeit von Personengemeinschaften. In: Deutsches Strafrecht. Neue Folge, 3. Band. Heft 6, 1936, Seite 209 ff.

— : Ehre und Gemeinschaft. In: Deutsches Recht, 1936, Seite 235 (Heft 11/12).

Grimm: Ehrenschutz der öffentlichen Körperschaften nach dem Entwurf eines Allgem. Deutschen Strafgesetzbuchs. In: Deutsche Juristen Zeitung 1926, Seite 1480, 1481.

— : Ehrenschutz der öffentlichen Körperschaften nach dem Strafgesetzentwurf. In: Deutsche Juristen Zeitung, 1928, Seite 1399/1400.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Band II, Teil 1, Bonn 1884.

Hammeley: Die Kollektivbeleidigung. Breslau 1910. Heft 121 der Strafrechtlichen Abhandlungen.

Heß: Die Ehre und die Beleidigung des § 185 StGB. Hamburg 1891.

Hurwicz: Beleidigung sozialer Einheiten. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 31, S. 873 ff.

Jungblut: Die Beleidigungsfähigkeit. 1934.

Kohler: Ehre und Beleidigung. In Goltdammers Archiv, Band 47, Seiten 1 und 98 ff.

Kern: Die Beleidigung. In: Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Festgabe für Frank. Band II, Seite 335 ff. Tübingen 1930.

Kuhn: Passive Beleidigungsfähigkeit der Gliederungen der NSDAP. In: Deutsche Justiz, Ausgabe A, 1935, Seite 1494 ff.

Liepmann: Die Beleidigung. Berlin 1909.

— : Die Beleidigung. In: Vergleichende Darstellung. Besonderer Teil, Band IV, S. 217 ff.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Auflage, Berlin-Leipzig 1927.

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 6. Auflage. Leipzig 1907.

v. Niesewand: Die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen. Dissertation, Leipzig 1909.

v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Band I. 11. Auflage. Berlin 1927.

Passauer: Strafrechtlicher Schutz der Volksehre. Breslau 1935. Heft 350 der Strafrechtlichen Abhandlungen.

Ramm: Der Ehrbegriff als Grundlage des Ehrenschutzes im Strafrecht. Breslau 1936. Heft 366 der Strafrechtlichen Abhandlungen.

Rosenfeld: Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses. Berlin 1900.

Sauer: Die Ehre und ihre Verletzung. Berlin 1915.

— : Zur Lehre von der Beleidigung. In Band 46 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Seite 349 ff.

Schaffstein: Das Verbrechen als Pflichtverletzung. Berlin 1935.

Schierloh: Die Beleidigung in den §§ 185, 186, 187 RStGB und die Wahrnehmung berechtigter Interessen mit besonderer Berücksichtigung der Presse. Breslau 1925. Heft 209 der Strafrechtlichen Abhandlungen.

Steiner, Albert: Der Ehrbegriff im Strafrecht. Bern 1915.

Steiner, Gerhard: Der Parteibegriff im Privatklageverfahren. In: Strafrechtliche Abhandlungen. Breslau 1931.

Stenglein: Das Antragsrecht des Vorgesetzten. In: Gerichts-Saal, Band 42, Seite 79 ff.

Stenographische Berichte des Reichstages des Norddeutschen Bundes von 1870.

— : über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages von 1875/76.

Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.

Zimmermann: Ueber die Beleidigung gegen juristische Personen. In: Goltdammers Archiv, Band 25, Seite 97 ff.

Abkürzungen:

DJ	=	Deutsche Justiz.
DJZ	=	Deutsche Juristen Zeitung.
DR	=	Deutsches Recht.
DStr	=	Deutsches Strafrecht.
GA	=	Goltdammers Archiv.
GS	=	Gerichts-Saal.
JW	=	Juristische Wochenschrift.
RGSt	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
VDB	=	Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Rechts, Besonderer Teil.
ZStrW	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Lebenslauf.

Am 6. November 1905 wurde ich, Hugo Lippold, evangelischer Konfession und arischer Abstammung, in Würzburg geboren. In Remscheid besuchte ich die Volksschule und dann das Staatliche Realgymnasium. Die Reifeprüfung legte ich an dieser Anstalt am 10. März 1926 ab.

Anschließend widmete ich mich dem rechtswissenschaftlichen Studium vom Sommer-Semester 1926 bis einschließlich Winter-Semester 1927/28 an der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn und vom Sommer-Semester 1928 bis einschließlich Sommer-Semester 1929 an der Albertus-Universität in Königsberg/Pr.

Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 12. April 1930 vor dem Oberlandesgericht Königsberg/Pr. und die große Staatsprüfung am 12. November 1935 in Düsseldorf.

Meinen Vorbereitungsdienst habe ich wiederholt unterbrochen. Nach dem Tode meines Vaters im Jahre 1931 habe ich zunächst den väterlichen Gewerbebetrieb (Kommissionsgeschäft in Werkzeugen und Baubeschlägen) fortgeführt. Von Februar bis Oktober 1934 war ich geschäftsführender Syndikus eines Reichsverbandes der Lederbranche und anschließend bis zum 31. Dezember 1936 zweites Vorstandsmitglied einer westdeutschen Bausparkasse.

Die Doktorprüfung bestand ich am 21. April 1937.

Herrn Professor Dr. Alexander Graf zu Dohna möchte ich an dieser Stelle meinen besonderen Dank aussprechen für die Unterstützung und Förderung, die er mir bei der Abfassung vorliegender Arbeit zuteil werden ließ.